Eine juristische Analyse der „#Metoo-Debatte“ und ihr Einfluss auf die Gesellschaft, das Recht und die Politik in Deutschland

B a c h e l o r a r b e i t
an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

vorgelegt von
Tina Isabel Schwarzkopf
aus Kemberg

Meißen, 25.03.2019

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2
Abkürzungsverzeichnis 3
1 Einleitung 4
2 Die „#Metoo-Debatte“ 5
2.1 Der Fall Harvey Weinstein 5
2.2 Die Entwicklung der Debatte 7
2.3 Kritik an der Debatte 8
2.4 „#Metoo“ in Deutschland 11
3 Die Grauzone zwischenmenschlicher Annäherung 14
3.1 Die Gesellschaft als Einflussfaktor 14
3.1.1 Der Beginn der Grauzone 16
3.1.1.1 Definition Sexismus 17
3.1.1.2 Definition Sexuelle Belästigung 22
3.1.2 Die subjektive Wahrnehmung 24
3.2 Das Recht als Einflussfaktor 27
3.2.1 Das Sexualstrafrecht - Das Ende der Grauzone 29
3.2.1.1 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung - § 177 Strafgesetzbuch 29
3.2.1.2 „Nein heißt Nein“ – Die Verschärfung des Sexualstrafrechts 34
3.2.2 Die Rechtsprechung anhand eines Fallbeispiels 36
3.3 Die Politik als Einflussfaktor 37
3.4 Auswirkungen der „#Metoo-Debatte“ auf die Einflussfaktoren 39
3.4.1 Sensibilisierung oder Desensibilisierung der Gesellschaft 39
3.4.2 Die Rechtslage nach der Debatte 43
3.4.3 „#Metoo“ im Bundestag 44
4 Ergebnisse 46
4.1 Die Bestimmung der Grauzone – Wo fängt sie an und wo hört sie auf? 46
4.2 Der Einfluss der „#Metoo-Debatte“ auf die Grauzone 47
Wesentliche Erkenntnisse der Bachelorarbeit 48
Anhang 49
Literaturverzeichnis 56
Rechtsprechungsverzeichnis 60
Rechtsquellenverzeichnis 60
Eidesstattliche Versicherung 61

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
fakt.	faktisch
psych.	psychisch

1 Einleitung

„#Metoo“ ist für viele Menschen auf der Welt ein Thema. Sexuelle Gewalt und Sexismus, Nötigung, Missbrauch und sexuelle Belästigung sind Begriffe, die diese Debatte prägen. Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich zum einen mit der Bewegung selbst, ihrem Auslöser und ihrer Entwicklung von einem Hashtag zu einer weltweiten Debatte. Zum anderen werden einzelne Kritikpunkte beleuchtet, welche mit ihr einhergehen sowie der Verlauf in Deutschland.

Das „#Metoo“ brachte neben den positiven Effekten auch Unsicherheit mit sich. Fragen, die aufgeworfen wurden, sind zum Beispiel „Was darf man noch?“ und „Wie soll man sich verhalten, sodass sich niemand unwohl oder belästigt fühlt?“. Im Hauptteil der Arbeit werden genau diese Fragen betrachtet. Unter dem Begriff Grauzone zwischenmenschlicher Annäherung wird analysiert, an welchem Punkt es sich um ein angemessenes Verhalten handelt, ab wann es dies nicht mehr ist und welche Verhaltensweisen bereits eine Straftat darstellen. Dafür werden einzelne Faktoren betrachtet, die nach Meinung der Verfasserin einen Einfluss auf die Grauzone aufweisen könnten. Im Einzelnen sind das die Gesellschaft, das Recht und die Politik.

Ziel der Arbeit ist es, die Grauzone zwischenmenschlicher Annäherung zu definieren bzw. einzugrenzen. Dabei soll der Beginn als auch das Ende möglichst konkret erfasst werden. Dies trägt dazu bei, die Unsicherheit bezüglich des Themas sexuelle Belästigung und Sexismus zu verringern. Mit der Eingrenzung der Grauzone wird eine Basis erschaffen, die als Orientierung fungiert, mithilfe derer das eigene oder das erlebte Verhalten überdacht werden kann. Weiterhin sollen Betroffene dadurch erkennen, welches Verhalten bereits in diesen Bereich fällt und somit per Definition von der Mehrheit der Gesellschaft als unangebracht angesehen wird. Dadurch soll diesen Menschen aufgezeigt werden, dass sie ein solche Verhaltensweisen nicht akzeptieren müssen, sondern durchaus die Möglichkeit haben, sich dagegen zu wehren. Darüber hinaus wird untersucht, welche Einflüsse die „#Metoo-Debatte“ auf die Faktoren in der Vergangenheit hatte oder immer noch hat und ob sich diese Entwicklung wiederum auf die Grauzone auswirkte.

2 Die „#Metoo-Debatte“

„If you’ve been sexually harassed or assaulted write ‚me too‘ as a reply to this tweet“. Das waren die Worte der Schauspielerin Alyssa Milano am 15. Oktober 2017 auf der Internetplattform Twitter als Reaktion zu der Enthüllungsgeschichte bezüglich des Filmproduzenten Harvey Weinstein. In den folgenden Stunden antworteten tausende Frauen und Männer auf diesen Tweet.[1] Sie alle haben eines gemeinsam: Sie sind Opfer von sexueller Belästigung, Nötigung, sexuellen Übergriffen bis hin zu Vergewaltigungen. Im folgenden Kapitel beleuchtet die Autorin die Hintergründe zu diesem Tweet und dem dadurch entstanden „#Metoo“ sowie die Entwicklung der damit einhergehenden Debatte. Ebenfalls wird eingegangen auf die Kritik bezüglich „Metoo“ und die Situation und Reaktionen in Deutschland.

2.1 Der Fall Harvey Weinstein

Harvey Weinstein ist einer der erfolgreichsten US-amerikanischen Filmproduzenten. Seine Firmen gelten als Aufstiegsmöglichkeiten für junge Schauspieler. Der Fall und der dazugehörige Skandal um ihn werden als Auslöser der weltweit präsenten „#Metoo-Debatte“ gewertet.[2]

Am 05. Oktober 2017 erschien ein Artikel in der amerikanischen Tageszeitung „New York Times“ mit dem Titel „Harvey Weinstein Paid Off Sexual Harassment Accusers for Decades“, was so viel bedeutet wie, Harvey Weinstein hat Personen, die ihn der sexuellen Belästigung anklagten, für Jahrzehnte ausbezahlt.[3] In dem Bericht wurden somit erstmals Vorwürfe gegen den Produzenten öffentlich erhoben. Er soll weibliche Angestellte und Schauspielerinnen, darunter unter anderem Ashley Judd und Rose McGowan, sexuell bedrängt und belästigt haben. Dabei machte er Gebrauch von seiner Macht und seiner Position, die ihm aufgrund der Stellung seiner Firma zur Verfügung standen, um gegenüber den Frauen Druck auszuüben.[4]

Nachdem das Magazin „New Yorker“ ebenfalls eine Enthüllungsgeschichte veröffentlichte, wuchs die Anzahl der Anschuldigungen stark an. Mittlerweile bezichtigen mehr

---

[1] Vgl. Bähr, Julia (FAZ): *Die Täter sollen sich schämen*, 10.10.2018, verfügbar unter https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/ein-jahr-danach-wie-metoo-die-welt-veraendert-hat-15829410.html [Zugriff am 09.03.2019]

[2] Vgl. Spiegel Online (Hrsg.): *Der Skandal um Harvey Weinstein*, 21.10.2017, verfügbar unter http://www.spiegel.de/panorama/leute/harvey-weinstein-der-skandal-im-ueberblick-a-1173747.html [Zugriff am 09.03.2019]

[3] Vgl. Kantor, Jodi; Twohey, Megan (The New York Times): *Harvey Weinstein Paid Off Sexual Harrassment Accusers for Decades*, 05.10.2017, verfügbar unter https://www.nytimes.com/2017/10/05/us/harvey-weinstein-harassment-allegations.html [Zugriff am 09.03.2019]

[4] Vgl. Spiegel Online (Hrsg.): *Der Skandal um Harvey Weinstein*, 21.10.2017, verfügbar unter http://www.spiegel.de/panorama/leute/harvey-weinstein-der-skandal-im-ueberblick-a-1173747.html [Zugriff am 09.03.2019]

als 100 Frauen Weinstein der sexuellen Belästigung.[5] Darunter werfen ihm mindestens sechs Frauen vor, er habe sie vergewaltigt. Der Filmproduzent bestätigte, dass er sich falsch verhalten habe, wies jedoch jegliche Vorwürfe bezüglich nicht einvernehmlichen Sex konsequent zurück.[6]

Fraglich ist, wieso die Betroffenen erst Jahre später in der Öffentlichkeit auf sich aufmerksam machten. Gründe dafür sind zum einen Scham und zum anderen die Angst, dass ihnen niemand glauben könnte, denn diese Anschuldigungen scheinen nichts Neues in der amerikanischen Filmbranche darzustellen. Abgesehen davon, dass bereits im Jahr 2015 gegen Weinstein ermittelt wurde und in den vergangenen Jahren mehrere außergerichtliche Einigungen mit Frauen aufgrund von sexuellen Übergriffen getroffen wurden, gilt sein Verhalten in Hollywood als offenes Geheimnis, welches von seinen Kollegen geduldet und von den Medien verschwiegen wurde.[7]

Der Skandal bleibt für den Filmproduzenten allerdings nicht folgenlos. Bezüglich der Vergewaltigungen wird in Los Angeles, New York und Großbritannien gegen ihn ermittelt.[8] Die New Yorker Staatsanwaltschaft verklagt den Filmproduzenten. Die Klage richtet sich in erster Linie gegen Harvey Weinstein selbst, aber auch gegen dessen Bruder Robert und die Firma „Weinstein Company“. Staatsanwalt Eric Schneidermann wirft dem Angeklagten eine klare Rechtsverletzung vor, die sich auf Bürger- und Menschenrecht bis hin zum Arbeitsrecht erstreckt, sowie eine schwerwiegende Form der Misshandlung von Angestellten darstellt.[9] Zu den sechs Anklagepunkten, wegen denen er sich vor Gericht verantworten muss, zählen unter anderem eine Vergewaltigung und sexuelle Belästigung in mehreren Fällen. Bei einer Verurteilung droht dem Filmproduzenten im schlimmsten Fall eine lebenslange Haftstrafe.[10]

Neben dem gerichtlichen Verfahren wurde er zusätzlich von seiner eigenen Produktionsfirma entlassen und aus der Oscar-Akademie ausgeschlossen. Verschiedene Aus-

---

[5] Vgl. Deutschlandfunk (Hrsg.): *Frauen sollen Weinstein-Firma führen*, 02.03.2018, verfügbar unter https://www.tagesschau.de/wirtschaft/weinstein-company-investor-101.html [Zugriff am 13.02.2019]
[6] Vgl. Spiegel Online (Hrsg.): *Der Skandal um Harvey Weinstein*, 21.10.2017, verfügbar unter http://www.spiegel.de/panorama/leute/harvey-weinstein-der-skandal-im-ueberblick-a-1173747.html [Zugriff am 09.03.2019]
[7] Vgl. Spiegel Online (Hrsg.): *Der Skandal um Harvey Weinstein*, 21.10.2017, verfügbar unter http://www.spiegel.de/panorama/leute/harvey-weinstein-der-skandal-im-ueberblick-a-1173747.html [Zugriff am 06.02.2019]
[8] Vgl. Tagesschau (Hrsg.): *Polizei ermittelt gegen Weinstein*, 20.10.2017, verfügbar unter https://www.tagesschau.de/ausland/weinstein-ermittlungen-105.html [Zugriff am 12.02.2019]
[9] Vgl. Clement, Kai (ARD New York): *New York verklagt Weinstein*, 12.02.2018, verfügbar unter https://www.tagesschau.de/ausland/weinstein-111.html [Zugriff am 13.02.2019]
[10] Vgl. Zeit Online (Hrsg.): *Staatsanwaltschaft lässt Anklagepunkt gegen Harvey Weinstein fallen*, 12.10.2018, verfügbar unter https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-10/harvey-weinstein-staatsanwaltschaft-anklagepunkt-lucia-evans [Zugriff am 14.02.2019]

zeichnungen, wie beispielsweise die Auszeichnung der Ehrenlegion, sollen ihm aberkannt werden. Seine Ehefrau Georgina Chapman trennte sich von ihm.[11]

2.2 Die Entwicklung der Debatte

Harvey Weinstein wird von Ronan Farrow, der für den „New Yorker“ über den Skandal berichtete, lediglich als „das Gesicht eines üblen Symptoms“[12] bezeichnet. Laut seiner Auffassung „ging [es] nicht um das Individuum Weinstein oder Hollywood. […] es […] passiert Männern und Frauen. In so vielen Branchen“[13].

Dies wird deutlich, als neben der stetig steigenden Anzahl an Vorwürfen gegen den Filmproduzenten ebenfalls Anschuldigungen gegen andere Personen aus der Filmbranche erhoben wurden.[14] So zum Beispiel gegen die US-Schauspieler Bill Cosby und Dustin Hoffman, der während den Dreharbeiten im Jahr 1985 eine damals 17-jährige Praktikantin sexuell belästigt haben soll.[15] Bill Cosby wurde aufgrund der Vorwürfe in drei Fällen wegen schwerer sexueller Nötigung bereits schuldig gesprochen. Dies sollte ein Zeichen setzen, dass Betroffene den Mut haben sollen, solche Verbrechen zur Anzeige zu bringen.[16]

Ein weiterer bedeutender Fall in diesem Zusammenhang ist Brett Kavanaugh, welcher als Richter an Amerikas Obersten Gerichtshof berufen wurde, obwohl seine ehemalige Kommilitonin Christine Blasey Ford ihm versuchte Vergewaltigung vorwarf. Dies spiegelt die negative Seite der „#Metoo-Debatte“ wider, wobei Betroffene den Mut fassen, den Täter anzuzeigen, jedoch ohne Erfolg.[17]

Mit der Etablierung des „#Metoo“ bekamen Betroffene durch dessen Nutzung die Möglichkeit, auf ihre eigenen Erfahrungen und Erlebnisse bezüglich dieses Themas aufmerksam zu machen. In Folge dessen wurde aus einem Hashtag eine weltweite Debatte über sexuelle Gewalt, die in verschiedenen Ländern aufgegriffen wurde. Auf der

---

[11] Vgl. Spiegel Online (Hrsg.): *Der Skandal um Harvey Weinstein*, 21.10.2017, verfügbar unter http://www.spiegel.de/panorama/leute/harvey-weinstein-der-skandal-im-ueberblick-a-1173747.html [Zugriff am 09.03.2019]
[12] s. Farrow, Ronan; zitiert nach: Schwarte, Georg (ARD-Studio New York): *Ein Hashtag bricht ein Tabu*, 05.10.2018, verfügbar unter https://www.tagesschau.de/ausland/metoo-107.html [Zugriff am 09.03.2019]
[13] s. Farrow, Ronan; zitiert nach: Schwarte, Georg (ARD-Studio New York): *Ein Hashtag bricht ein Tabu*, 05.10.2018, verfügbar unter https://www.tagesschau.de/ausland/metoo-107.html [Zugriff am 09.03.2019]
[14] Vgl. Spiegel Online (Hrsg.): *Der Skandal um Harvey Weinstein*, 21.10.2017, verfügbar unter http://www.spiegel.de/panorama/leute/harvey-weinstein-der-skandal-im-ueberblick-a-1173747.html [Zugriff am 09.03.2019]
[15] Vgl. Deutschlandfunk (Hrsg.): *Mehr Opfer und ein neuer Beschuldigter*, 01.11.2017, verfügbar unter https://www.tagesschau.de/ausland/sexuelle-belaestigung-121.html [Zugriff am 09.03.2019]
[16] Zeit Online (Hrsg.): *Bill Cosby wegen sexueller Nötigung schuldig befunden*, 26.04.2018, verfügbar unter https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-04/missbrauchsprozess-jury-befindet-bill-cosby-fuer-schuldig [Zugriff am 09.03.2019]
[17] Vgl. Bähr, Julia (FAZ): *Die Täter sollen sich schämen*, 10.10.2018, verfügbar unter https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/ein-jahr-danach-wie-metoo-die-welt-veraendert-hat-15829410.html [Zugriff am 09.03.2019]

ganzen Welt meldeten sich Betroffene zu Wort, Frauen als auch Männer.[18] Das Hashtag selbst existiert schon länger in den sozialen Netzwerken. Erstmals wurde es von der schwarzen Aktivistin Tarana Burke im Jahr 2006 genutzt, um mehr Bewusstsein für das Thema sexuelle Gewalt in der Gesellschaft zu schaffen.[19]

In Großbritannien beispielsweise gab „#Metoo“ den Betroffenen den Mut ihre Stimme gegen den Sexismus mehrerer Abgeordneter des britischen Parlaments zu erheben. Ebenso gab es Vorwürfe sexueller Übergriffe gegenüber weiblichen Angestellten und Journalistinnen. Daraufhin wurden mehrere Minister und Parlamentsabgeordnete, darunter Verteidigungsminister Michael Fallon und Staatssekretär Damian Green, aus ihrem Amt entlassen.[20]

„Metoo“ entwickelte sich in den folgenden Monaten zu einem allgegenwärtigen Thema, egal ob in Printmedien oder Talkshows. Überall fand das Thema Anklang. Schon wenige Wochen nach den ersten Vorwürfen gegen Weinstein beschränkte sich die Debatte nicht mehr lediglich auf die Filmbranche, sondern beispielsweise auch auf das Ballett oder die nicht im Fokus der Medien stehende Arbeitswelt. Am 18. Dezember 2017 kürte das „Time Magazine“ die Frauen, die der „#Metoo-Debatte“ zu ihrer Größe und Bedeutung verhalfen, zur „Person des Jahres“.[21]

2.3 Kritik an der Debatte

Kritisiert wurde die Debatte unter anderem von der Schauspielerin Catherine Deneuve, die gemeinsam mit circa 100 anderen prominenten Französinnen in der französischen Tageszeitung „Le Monde“ schreibt, dass sie in der Bewegung „Züge des Hasses auf die Männer und die Sexualität“ erkennen würde. „Metoo“ sei insgesamt über das Ziel hinausgeschossen.[22] Auch die Begründerin des Hashtags Tarana Burke äußerte sich negativ zur Entwicklung der Bewegung. Diese werde von den Medien als Krieg der Geschlechter instrumentalisiert und stelle eine Hexenjagd auf Männer dar. „Plötzlich wird eine Bewegung, die Überlebenden sexueller Gewalt eine Stimme geben soll, wie

---

[18] Vgl. Spiegel Online (Hrsg.): *Der Skandal um Harvey Weinstein*, 21.10.2017, verfügbar unter http://www.spiegel.de/panorama/leute/harvey-weinstein-der-skandal-im-ueberblick-a-1173747.html [Zugriff am 06.02.2019]

[19] Vgl. Spiegel Online (Hrsg.): *„Wie ein rachsüchtiger Plan gegen Männer“*, 30.11.2018, verfügbar unter http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/metoo-gruenderin-tarana-burke-sieht-ihre-bewegung-instrumentalisiert-a-1241379.html [Zugriff am 09.03.2019]

[20] Vgl. Zeit Online (Hrsg.): *Verpfeif dein Schwein*, 09.10.2018, verfügbar unter https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-10/metoo-weltweit-korrespondenten-berichte [Zugriff am 09.03.2019]

[21] Vgl. Volke, Dora; Eikmanns, Frederik (Süddeutsche Zeitung): *Wie sich die „MeToo“-Debatte entwickelt hat*, 05.04.2018, verfügbar unter https://www.sueddeutsche.de/leben/gleichberechtigung-wie-sich-die-metoo-debatte-entwickelt-hat-1.3932250 [Zugriff am 09.03.2019]

[22] Vgl. Volke, Dora; Eikmanns, Frederik (Süddeutsche Zeitung): *Wie sich die „MeToo“-Debatte entwickelt hat*, 05.04.2018, verfügbar unter https://www.sueddeutsche.de/leben/gleichberechtigung-wie-sich-die-metoo-debatte-entwickelt-hat-1.3932250 [Zugriff am 09.03.2019]

ein rachsüchtiger Plan gegen Männer gesehen“[23]. Dabei ist es essentiell nicht nur die einzelnen brisanten Fälle zu betrachten, sondern die allgemeine Verteilung von Macht und Privilegien in der Gesellschaft.[24]

Generell werden durch die Debatte besonders Männer angegriffen und kriminalisiert. „Es gibt da einen extremen Sexismus von weiblicher Seite, eine Reduktion des Männlichen auf Übergriffigkeiten, Aggressivität, Triebsteuerung usw.“[25]. Es wird befürchtet, dass das Verhältnis zwischen Männern und Frauen geschädigt werden könnte und in Folge dessen ein lockerer Umgang mit dem anderen Geschlecht als nicht mehr möglich erscheint. „Was darf man noch sagen und was nicht?“, lautet die Frage, die sich viele Menschen im Zuge der Debatte stellen.[26] „Es geht hier nicht einfach nur um Aufklärung und darum, dass Frauen endlich ihre Stimmen erheben, sondern was wir mittlerweile haben, ist ganz klar ein Klima des Misstrauens, ein Klima der Denunziation, ein Klima von Schauprozessen“[27]. Demnach scheint es durch die Bewegung nicht nur dazu zu kommen, dass Täter für ihre Handlungen und ihr Verhalten bestraft werden, sondern auch dazu, dass viele aus unehrenhaften und niederen Beweggründen angezeigt werden. Dies schafft wiederum eine Situation, in der man nur schwer differenzieren kann, welcher Fall ernst zu nehmen und welche Anzeige lediglich auf den verletzten Stolz einer anderen Person oder Ähnliches zurückzuführen ist.

Ein weiteres Problem, dass viele mit der „#Metoo-Debatte“ in Verbindung bringen, besteht darin, dass in der Debatte neben sexuellen Straftaten, wie Vergewaltigungen und sexuellem Missbrauch, ebenfalls Alltagssexismus und sexuelle Belästigung inbegriffen sind, was zur Folge hat, dass die Debatte teilweise wenig differenziert geführt wird.[28] Auch die ehemalige Familienministerin Kristina Schröder äußerte sich zu diesem Thema wie folgt: „Ich denke, in der Diskussion wird zu viel vermischt: Krasse Fälle der Vergewaltigung oder der körperlichen Annäherung werden in einen Topf geworfen mit

---

[23] s. Burke, Tarana; zitiert nach: Spiegel Online (Hrsg.): *„Wie ein rachsüchtiger Plan gegen Männer“*, 30.11.2018, verfügbar unter http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/metoo-gruenderin-tarana-burke-sieht-ihre-bewegung-instrumentalisiert-a-1241379.html [Zugriff am 09.03.2019]

[24] Vgl. Spiegel Online (Hrsg.): *„Wie ein rachsüchtiger Plan gegen Männer“*, 30.11.2018, verfügbar unter http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/metoo-gruenderin-tarana-burke-sieht-ihre-bewegung-instrumentalisiert-a-1241379.html [Zugriff am 09.03.2019]

[25] s. Flaßpöhler, Svenja; zitiert nach: Deutschlandfunk (Hrsg.): *„Wir haben mittlerweile ein Klima der Denunziation“*, 05.10.2018, verfügbar unter https://www.deutschlandfunk.de/ein-jahr-metoo-debatte-wir-haben-mittlerweile-ein-klima-der.691.de.html?dram:article_id=429837 [Zugriff am 10.03.2019]

[26] Vgl. Zeit Online (Hrsg.): *Deutschland und die MeToo-Debatte*, 30.03.2018, verfügbar unter https://www.zeit.de/news/2018-03/30/deutschland-und-die-metoo-debatte-180330-99-698730 [Zugriff am 10.03.2019]

[27] s. Flaßpöhler, Svenja; zitiert nach: Deutschlandfunk (Hrsg.): *„Wir haben mittlerweile ein Klima der Denunziation“*, 05.10.2018, verfügbar unter https://www.deutschlandfunk.de/ein-jahr-metoo-debatte-wir-haben-mittlerweile-ein-klima-der.691.de.html?dram:article_id=429837 [Zugriff am 10.03.2019]

[28] Vgl. Flaßpöhler, Svenja; zitiert nach: Deutschlandfunk (Hrsg.): *„Wir haben mittlerweile ein Klima der Denunziation“*, 05.10.2018, verfügbar unter https://www.deutschlandfunk.de/ein-jahr-metoo-debatte-wir-haben-mittlerweile-ein-klima-der.691.de.html?dram:article_id=429837 [Zugriff am 10.03.2019]

anzüglichen Bemerkungen. Das finde ich unangemessen. Man muss das trennen“[29]. Es besteht die Befürchtung, dass die schwerwiegenden Fälle dadurch an Aufmerksamkeit und Gewicht verlieren und somit in den Hintergrund gedrängt werden. Allerdings ergibt sich daraus die Frage, ob es ethisch korrekt ist, ausschließlich den Opfern von sexueller Gewalt Gehör zu schenken und Menschen, die beispielsweise seit mehreren Jahren am Arbeitsplatz belästigt werden, keine entsprechende Aufmerksamkeit zukommen zu lassen, da in der öffentlichen Wahrnehmung solche Delikte weniger Brisanz mit sich bringen. Eine kritische Auseinandersetzung mit den schwerwiegenden Fällen kann auch geführt werden, ohne alltägliche Delikte außer Acht zu lassen.

Der nächste Aspekt bezieht sich auf das Auflösen grundlegender Standards der Diskussionskultur aufgrund der Debatte, da durch sie angeblich vermittelt wird, dass jedes Argument und jede Anschuldigung im Zuge der „#Metoo-Debatte“ automatisch als wahr anzusehen ist. Es entsteht somit ein Zustimmungsgebot anstatt dem Recht auf Kritik. Denjenigen, die daraufhin trotzdem noch Vorwürfe von Betroffenen in Frage stellen, wird dann unterstellt, dass sie mit den Belästigern sympathisieren oder gar selbst solche sind.[30]

Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass sich Opfer teilweise erst nach Jahrzehnten melden, was es erschwert, den Sachverhalt zu klären. Am Ende steht Aussage gegen Aussage. Es gilt in diesem Fall zwar die Unschuldsvermutung, doch trotzdem ist allseits bekannt, dass solche Anschuldigungen Karrieren als auch ganze Existenzen zerstören können.[31]

Ebenfalls wird kritisiert, dass die biologische und evolutionäre Betrachtung an dieser Stelle oftmals außen vorgelassen wird. Es besteht der Ansatz, dass Erziehung und äußere Einflüsse nur bedingt für das menschliche Verhalten verantwortlich sind, die Gene aber eine ebenso wichtige Rolle spielen. Somit hat jeder Mensch einen gewissen Fortpflanzungsdrang, der bei jedem unterschiedlich ausgeprägt ist. Es besteht die allgemeine Auffassung, dass Vergewaltigungen oder sexuelle Übergriffe nichts mit Sexualität zu tun haben, sondern mit Dominanz und Demütigung des Opfers.[32]

---

[29] s. Schröder, Kristina; zitiert nach: Spiegel Online (Hrsg.): *„In der #MeToo-Diskussion wird zu viel vermischt“*, 11.02.2018, verfügbar unter http://www.spiegel.de/politik/deutschland/kristina-schroeder-in-der-metoo-diskussion-wird-zu-viel-vermischt-a-1192888.html [Zugriff am 10.03.2019]

[30] Vgl. Fleischhauer, Jan (Spiegel Online): *Als ich einmal wagte, die #MeToo-Debatte zu kritisieren*, 14.05.2018, verfügbar unter http://www.spiegel.de/spiegel/wenn-maenner-die-metoo-debatte-kritisieren-a-1207403.html [Zugriff am 10.03.2019]

[31] Vgl. Zeit Online (Hrsg.): *Deutschland und die MeToo-Debatte*, 30.03.2018, verfügbar unter https://www.zeit.de/news/2018-03/30/deutschland-und-die-metoo-debatte-180330-99-698730 [Zugriff am 10.03.2019]

[32] Vgl. Schulte von Drach, Markus C. (Süddeutsche Zeitung): *Was in der #MeToo-Debatte bisher ausgeblendet wird*, 03.02.2018, verfügbar unter https://www.sueddeutsche.de/panorama/sexismus-was-in-der-metoo-debatte-bisher-ausgeblendet-wird-1.3840457 [Zugriff am 09.03.2019]

Allerdings wird dieser Ansatz in Frage gestellt, da der Sex in dem Fall weniger als Mittel angesehen wird, sondern als Ziel und somit Gewalt und Macht das Mittel darstellen. Der Täter zwingt sein Opfer nicht zum Sex, um Macht auszuüben, sondern um sein Verlangen zu befriedigen. Dabei nutzt er seine Macht, um dieses Ziel zu erreichen. Die Biologie spielt demnach zwar eine Rolle bei dieser Thematik, jedoch zählt dies nicht als Ursache für eine Vergewaltigung oder sexuelle Gewalt, da niemand auf Grund seiner Gene Sexist sein muss.[33]

Eine weitere Schwäche besteht darin, dass das einzige Druckmittel der „#Metoo-Debatte“ ein zerstörter Ruf ist. „Hashtags können niemanden verhaften. Demonstrantinnen können keinen Vergewaltiger zu einer Gefängnisstrafe verurteilen“[34]. Diese Bewegung kann lediglich ermutigen und den Opfern sexueller Gewalt aufzeigen, dass sie nicht alleine sind. Für die Betroffenen kann es ein Sprachrohr sein, um die Politik auf sich und die Problematik aufmerksam zu machen. Die Debatte kann dazu dienen, Aufsehen zu erregen und der Gesellschaft mitzuteilen, dass bestimmte Verhaltensweisen nicht in Ordnung sind und dass man solche nicht als selbstverständlich ansehen darf.

Seit dem Beginn der „#Metoo-Debatte“ wurden viele mächtige Männer für ihre Taten zur Rechenschaft gezogen, in dem man die Opfer dazu ermutigte mit ihrer Geschichte an die Öffentlichkeit zu gehen. Zudem wurde Aufmerksamkeit für die Themen sexuelle Gewalt und Sexismus erregt. Trotzdem wird es immer Befürworter und Gegner geben, besonders bei einem so sensiblen Thema wie diesem, bei dem unter anderem auch das eigene Empfinden und die subjektive Wahrnehmung eine wesentliche Rolle spielen.

2.4 „#Metoo“ in Deutschland

Auch in Deutschland wurden Missbrauchs- und Nötigungsvorwürfe in der Filmbranche erhoben. Es handelt sich hierbei um den Fernsehregisseur Dieter Wedel, der während der Dreharbeiten zwei Schauspielerinnen sexuell belästigt, beschimpft und gedemütigt haben soll bis hin zur Körperverletzung.[35] Vorwürfe bezüglich Vergewaltigungen wurden ebenfalls erhoben.[36] Als Anfang des Jahres 2018 im Zuge der „#Metoo-Debatte“ das Magazin „Zeit“ nach umfangreicher Recherche von den Fällen berichtete, sahen

---

[33] Vgl. Schulte von Drach, Markus C. (Süddeutsche Zeitung): *Was in der #MeToo-Debatte bisher ausgebendet wird*, 03.02.2018, verfügbar unter https://www.sueddeutsche.de/panorama/sexismus-was-in-der-metoo-debatte-bisher-ausgeblendet-wird-1.3840457 [Zugriff am 09.03.2019]

[34] s. Anzlinger, Jana (Süddeutsche Zeitung): *Diese Anhörung ist kein Sieg für “Me Too“*, 28.09.2018, verfügbar unter https://www.sueddeutsche.de/politik/anhoerung-zum-supreme-court-kandidaten-kein-sieg-fuer-me-too-1.4148767 [Zugriff am 25.02.2019]

[35] Vgl. Hildebrand, Kathleen (Süddeutsche Zeitung): *Ein Skandal in grauen Aktenordnern*, 31.03.2018, verfügbar unter https://www.sueddeutsche.de/medien/metoo-und-dieter-wedel-ein-skandal-in-grauen-aktenordnern-1.3926711 [Zugriff am 10.03.2019]

[36] Vgl. Zeit Online (Hrsg.): *Neue Vorwürfe gegen Dieter Wedel*, 24.01.2018, verfügbar unter https://www.zeit.de/kultur/film/2018-01/sexualdelikte-dieter-wedel-regisseur-ermittlungsverfahren-vergewaltigung [Zugriff am 10.03.2019]

viele in Dieter Wedel den deutschen Harvey Weinstein. Der Regisseur wies allerdings alle Anschuldigungen von sich zurück. [37] Doch auch seine Mitarbeiter bestätigen seinen unangemessenen Umgang mit den Schauspielerinnen. Allerdings beziehen sich diese Aussagen auf sein aggressives und aufbrausendes Verhalten ihnen gegenüber. Dies soll damit zusammenhängen, dass er Frauen, die nicht mit ihm schlafen wollten bzw. seine sexuellen Annäherungsversuche abgeblockt haben, im Anschluss daran gedemütigt haben soll. Auch hier war sein Verhalten vielen bewusst, jedoch ging niemand gegen ihn vor.[38] Als Folge des Skandals trat er von seinem Job als Intendant der Bad Hersfelder Festspiele zurück. Zudem ermittelt die Staatsanwaltschaft München gegen ihn, denn bei einer der Anschuldigungen, handele es sich möglicherweise um eine nicht verjährte Sexualstraftat.[39] Auch der Fernsehspielchef Gebhard Henke wird beschuldigt Frauen während der Arbeit sexuell belästigt zu haben. Nachdem zehn Frauen beim WDR Vorwürfe gegen ihn äußerten, kündigte die ARD-Anstalt ihm fristlos.[40]

Trotzdem verlief die Debatte in Deutschland lange nicht so intensiv und in dem gleichen Umfang wie in den Vereinigten Staaten. Die großen Skandale in Bereichen wie Politik oder Wirtschaft blieben aus.[41] Eventuell könnte die Ursache dafür bei dem in Deutschland vorherrschendem gremiengestützten System liegen, durch das eine zu große Machtanhäufung bei einer einzelnen Person, so gut es geht, vermieden werden soll.[42] Laut Bundestagsabgeordneten Sepp Müller sind andere Aspekte entscheidend, denn in Deutschland gäbe es zwar weniger große und anstatt dessen vermehrt mittelständische Unternehmen als in den USA, „wo man gar nicht so als mittelständischer Geschäftsführer im Fokus steht“[43]. Jedoch beschreibt er dies lediglich als Möglichkeit und nicht als Ursache. Im Gegensatz dazu führt er an, dass die Medien der Grund für eine solche Entwicklung sein könnten. In Amerika spielen soziale Netzwerke eine wesentliche Rolle. Besonders Twitter wird dort generell mehr genutzt als in Deutschland,

---

[37] Vgl. Lueken, Verena (FAZ): *Unser Weinstein?*, 05.01.2018, verfügbar unter https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/metoo-in-deutschland-vorwuerfe-gegen-dieter-wedel-15373837.html#void [Zugriff am 10.03.2019]

[38] Vgl. Süddeutsche Zeitung (Hrsg.): *Schauspielerinnen werfen Dieter Wedel sexuelle Übergriffe vor*, 03.01.2018, verfügbar unter https://www.sueddeutsche.de/kultur/metoo-debatte-schauspielerinnen-werfen-dieter-wedel-sexuelle-uebergriffe-vor-1.3813346 [Zugriff am 11.03.2019]

[39] Vgl. Zeit Online (Hrsg.): *Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Dieter Wedel*, 23.01.2018, verfügbar unter https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-01/dieter-wedel-staatsanwaltschaft-ermittlungen [Zugriff am 11.03.2019]

[40] Spiegel Online (Hrsg.): *Gebhard Henke fühlt sich unschuldig*, 18.07.2018, verfügbar unter http://www.spiegel.de/kultur/tv/gebhard-henke-ex-wdr-fernsehspielchef-fuehlt-sich-unschuldig-a-1219085.html [Zugriff am 11.03.2019]

[41] Vgl. Zeit Online (Hrsg.): *Deutschland und die MeToo-Debatte*, 30.03.2018, verfügbar unter https://www.zeit.de/news/2018-03/30/deutschland-und-die-metoo-debatte-180330-99-698730 [Zugriff am 10.03.2019]

[42] Vgl. Lueken, Verena (FAZ): *Unser Weinstein?*, 05.01.2018, verfügbar unter https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/metoo-in-deutschland-vorwuerfe-gegen-dieter-wedel-15373837.html#void [Zugriff am 10.03.2019]

[43] s. Müller, Sepp; Interview vom 26.02.2019, Anhang S. 50

weshalb das „#Metoo“ sich so schnell verbreitete und dementsprechend auch eine ganz andere Wirkung hervorbrachte. „Die Bewegung [konnte] hier in der Größenordnung gar nicht stattfinden […], weil das Medium in dem Bereich noch nicht so unterwegs ist, wie man das aus Amerika kennt“[44].

Weitere Aspekte, die sich mit den Gründen für das Ausbleiben einer imposanten Entwicklung der Debatte in Deutschland beschäftigen, beziehen sich zum einen auf die Vermutung, dass es in Deutschland wirklich weniger solcher Vorfälle gibt und zum anderen wird unterstellt, dass deutsche Männer in ihrem Auftreten und Umgang mit Frauen weniger dominant seien.[45] Da beide Aussagen sehr spekulativ sind, wird darauf im Folgenden nicht weiter eingegangen.

Trotz der wenigen Skandale und Aufschreie in Deutschland im Zuge der „#Metoo-Debatte“ tut sich etwas. Beispielsweise sollen Anlaufstellen eingerichtet werden, wo sich Betroffene der Filmbranche hinwenden können und es wird über das Problem gesprochen.[46] Sexismus, sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt waren lange ein Tabuthema und auch wenn die Resonanzen bezüglich der Debatte nicht durchweg positiv sind, sondern ebenfalls sehr kritisch, hat es doch etwas Gutes, dass dies überhaupt thematisiert wird, denn auch in Deutschland gibt es diese Vorfälle und dementsprechend auch Opfer, die gehört werden wollen.

[44] s. Müller, Sepp; Interview vom 26.02.2019, Anhang S. 50
[45] Vgl. Lueken, Verena (FAZ): *Unser Weinstein?*, 05.01.2018, verfügbar unter https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/metoo-in-deutschland-vorwuerfe-gegen-dieter-wedel-15373837.html#void [Zugriff am 10.03.2019]
[46] Vgl. Zeit Online (Hrsg.): *Deutschland und die MeToo-Debatte*, 30.03.2018, verfügbar unter https://www.zeit.de/news/2018-03/30/deutschland-und-die-metoo-debatte-180330-99-698730 [Zugriff am 10.03.2019]

3 Die Grauzone zwischenmenschlicher Annäherung

Doch wo beginnt Sexismus und sexuelle Belästigung und wo wird die Grenze gezogen? Eine Hand auf dem Knie, eine unangebrachte Äußerung – keine Straftaten im eigentlichen Sinne, aber trotzdem führen diese Verhaltensweisen dazu, dass sich Betroffene unwohl oder sogar belästigt fühlen. Im Folgenden wird nun erörtert, ab wann Sexismus vorliegt und ab welchem Punkt es sich um eine Straftat handelt. Ebenfalls wird die Frage behandelt, welche Rolle die Politik in diesem Bereich einnimmt.

Um eine genaue Definition dieser Grauzone aufzustellen, werden im ersten Schritt die möglichen Einflussfaktoren identifiziert. Den Faktoren wird „ein ursächlicher Einfluß [sic!] auf ein bestimmtes Ereignis zugeschrieben“[47]. In diesem Fall handelt es sich nicht um ein bestimmtes Ereignis, sondern um das Gebilde Grauzone auf das die folgenden Elemente „in direkter oder indirekter Weise eine bestimmte Wirkung […] ausüb[en]“[48]. Ein direkter Einfluss liegt vor, sofern der jeweilige Faktor unmittelbar ursächlich dafür ist, dass die Grauzone sich verändert, also beispielsweise sich vergrößert oder sich auf einen kleineren Bereich beschränkt. Indirekt ist eine Einwirkung dann, wenn der jeweilige Faktor nicht selbst auf die Grauzone einwirkt, sondern lediglich auf die direkten Einflussfaktoren und somit auch mittelbar an der Veränderung dieses Gebildes beteiligt ist.

Mögliche Elemente sind an dieser Stelle die Gesellschaft, das Recht und die Politik, welche in den nächsten Unterkapiteln näher beleuchtet werden. Es wird geklärt, ob es sich dabei um Einflussfaktoren handelt und diese direkt oder indirekt auf die Grauzone einwirken. Darüber hinaus wird analysiert, wie stark der Einfluss der jeweiligen Faktoren ist und ob es durch die „#Metoo-Debatte“ Veränderungen bezüglich dessen gab. Welche Auswirkungen dies auf die Grauzone zwischenmenschlicher Annäherung genommen hat, wird im Anschluss erläutert.

3.1 Die Gesellschaft als Einflussfaktor

Die Gesellschaft – „das jeweils umfassendste System menschlichen Zusammenlebens“[49] – wird beschrieben „als Summe von Individuen, die durch ein Netzwerk sozialer Beziehungen miteinander in Kontakt und Interaktion stehen, bzw. als Summe der sozialen Wechselwirkungen“[50].

[47] s. Fuchs-Heinritz, Werner; Lautmann, Rüdiger; Rammstedt, Otthein; Wienold, Hanne: *Lexikon zur Soziologie*. 3. Auflage, Opladen, Westdeutscher Verlag, 1994, ISBN 3-531-11417-4, S. 195
[48] s. ebd., S. 158
[49] s. ebd., S. 235
[50] s. ebd., S. 236

Eine andere Möglichkeit, um den weitläufigen Begriff der Gesellschaft zu definieren, besteht darin, ihm bestimmte Eigenschaften zuzuordnen. Somit ist eine Gesellschaft gekennzeichnet durch

> *„[ein] abgegrenztes Territorium; die Bevölkerung besteht aus beiden Geschlechtern und allen Altersgruppen; die Gesellschaft erneuert sich selbst durch sexuelle Reproduktion; sie existiert über die Lebenszeit der Individuen hinaus; sie besitzt bestimmte Organisationsformen und eine eigene Kultur"*[51].

So stellen in Deutschland lebende Menschen beispielsweise eine Gesellschaft dar, da die Bundesrepublik Deutschland ein flächenmäßig abgegrenztes Territorium ist, dessen Bevölkerung aus männlichen und weiblichen Individuen besteht sowie Menschen mit dem dritten Geschlecht. Auch die Erneuerung durch sexuelle Reproduktion ist gegeben. Unabhängig davon, wie viele Menschen sterben und neugeboren werden, bleibt die Gesellschaft als solches immer erhalten. Organisationsformen sind beispielsweise in Form unseres Rechtsstaates vorhanden. Eine deutsche Kultur ist ebenfalls nachweisbar.

Fraglich ist nun, ob diese Gesellschaft in Deutschland einen Einflussfaktor im Hinblick auf die Grauzone zwischenmenschlicher Annäherung darstellt. Dafür müsste sie deren ursächlicher Einfluss sein. Wenn man an dieser Stelle einmal betrachtet, wer den Beginn der Grauzone festlegt, dann sind das, die durch die Gesellschaft und durch jeden Einzelnen geprägten Normen und Werte zwischenmenschlicher Interaktion. Die Gesellschaft wirkt somit auf diese ein. Ändern sich bestimmte Normen und Werte, ändert sich die Grauzone. Die Gesellschaft bestimmt, welches Verhalten angebracht ist und welches unangemessen. Wenn lediglich ein freundliches Lächeln von ihr als unangebracht bzw. belästigend definiert wird, vergrößert sich die Grauzone. Wenn körperlicher Kontakt, egal in welcher Form, als normale Umgangsform angesehen wird, verkleinert sie sich. Demnach ist ein direkter Einfluss vorhanden, der auch ein gewisses Ausmaß vorzuweisen hat. Würde man die unrealistische Behauptung aufstellen, dass keine Gesellschaft mehr existiert, da Individuen nicht mehr durch soziale Beziehungen miteinander verbunden sind, würde man zu dem Schluss kommen, dass es auch keine Grauzone mehr gibt, da diese von dem sozialen Miteinander und den Verhaltensmustern und Beziehungen untereinander lebt.

Dementsprechend kommt die Autorin zu dem Schluss, dass die Gesellschaft in jedem Fall einen direkten Einflussfaktor von erheblicher Bedeutung für die Grauzone zwischenmenschlicher Annäherung darstellt.

---

[51] s. Fuchs-Heinritz, Werner; Lautmann, Rüdiger; Rammstedt, Otthein; Wienold, Hanne: *Lexikon zur Soziologie*. 3. Auflage, Opladen, Westdeutscher Verlag, 1994, ISBN 3-531-11417-4, S. 236 - 237

3.1.1 Der Beginn der Grauzone

Wie bereits im Kapitel 3.1 angesprochen wird der Beginn der Grauzone durch gesellschaftlich und individuell definierte und geprägte Normen und Werte festgelegt.

Normen bezeichnen

> *„Verhaltensregeln, die sich aus Gewohnheit, Brauch, Sitte, Mode u.a. ergeben, aber nicht in rechtlichen Vorschriften verfestigt sind. Wenn ein Problem juristisch zu entscheiden ist, dann wird der Entscheider innerhalb der Ermessensspielräume, welche die Rechtsnormen zahlreich offenlassen, von den außerrechtlichen Normen geleitet“*[52].

Normen sind demnach Konstrukte, die sich über Jahre und Jahrzehnte hinweg in einer Gesellschaft konzipieren und festigen, sodass das Handeln und das Verhalten daran angepasst werden. Da sie jedoch nicht mit Gesetzen vergleichbar sind und somit auch kein konkreter Zwang zur Einhaltung entsteht, zieht der Verstoß gegen eine solche Norm nicht automatisch eine Konsequenz nach sich. Dadurch ist die Hemmschwelle geringer und der Verstoß gegen eine Verhaltensregel, wie beispielsweise einer unangemessenen Berührung einer anderen Person, wird nicht als so schwerwiegend empfunden. Normen sollen uns vermitteln, welches Verhalten angemessen und richtig ist und welches nicht, um das Leben in einer Gesellschaft möglichst konfliktfrei und harmonisch zu gestalten, sodass sich jedes Individuum sicher und wohlfühlen kann.

Werte dagegen sind

> *„bewusste oder unbewusste Vorstellungen des Gewünschten, die sich als Präferenz bei der Wahl zwischen Handlungsalternativen niederschlagen. Wert wird uneinheitlich definiert […] Wert als Maßstab, der das Handeln lenkt und Entscheidungen über Handlungsweisen ermöglicht […], ist in der neuen Literatur vorherrschend.“*[53]

Werte werden oftmals nicht nur durch die Gesellschaft vermittelt, sondern auch durch die Familie bzw. die Erziehung, Freundschaften, Beziehungen und einigem mehr. Jeder Mensch hat seine eigenen Werte, nach denen er lebt und so hat auch jede Gesellschaft ihre eigenen Wertvorstellungen. Wenn die Vorstellungen eines Individuums jedoch nicht mit denen einer anderen Person übereinstimmen, kann es zu Unstimmigkeiten, Fehlinterpretationen und Konflikten kommen.

Somit gibt die Gesellschaft bestimmte Verhaltensweisen vor und deklariert andere dafür als falsch bzw. unangebracht. Auf Grundlage dessen entscheidet zum einen die

---

[52] s. Fuchs-Heinritz, Werner; Lautmann, Rüdiger; Rammstedt, Otthein; Wienold, Hanne: *Lexikon zur Soziologie*. 3. Auflage, Opladen, Westdeutscher Verlag, 1994, ISBN 3-531-11417-4, S. 468
[53] s. ebd., S. 739

Gesellschaft darüber, wo die Grauzone zwischenmenschlicher Annäherung beginnt und zum anderen jede Person individuell für sich, denn die Wertvorstellungen, die eine Gesellschaft hat, müssen nicht automatisch mit denen des Individuums übereinstimmen. Doch die Gesellschaft und jeder Einzelne unterliegen einem ständigen Wandel und somit auch deren Normen und Werte. Mit jeder Generation ändern sich Wertvorstellungen. Das Verhalten, welches vor 50 Jahren noch überaus unpässlich gewesen ist, nimmt heutzutage niemand mehr als Belästigung war, im Gegenteil – es ist alltäglich geworden.

Es stellt sich nun die Frage, wo die Grenze zur Grauzone liegt und ob bereits Sexismus den Anfang kennzeichnet oder erst eine sexuelle Belästigung. Diese Betrachtung erfolgt in den folgenden beiden Unterkapiteln.

3.1.1.1 Definition Sexismus

Um den Einflussfaktor Gesellschaft in Bezug zur zwischenmenschlichen Beziehung der Geschlechter zu setzen, ist es notwendig, sich mit dem Begriff Sexismus ausführlicher auseinanderzusetzen. Die Fragen, ab wann es sich um Sexismus handelt und welche Rolle dieser in der heutigen Zeit bzw. in der heute vorzufindenden Gesellschaft noch spielt, sind maßgeblich für die Betrachtung des Anfangs der Grauzone. Sexistische Verhaltensweisen oder auf Sexismus beruhende Handlungen könnten demnach bereits in den Bereich derer fallen. Was sich genau hinter dem Begriff verbirgt und welche Formen bzw. Varianten davon existieren, wird die Autorin in diesem Abschnitt erläutern.

Sexismus bezeichnet „Vorurteile und Diskriminierung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit“[54]. Weiterhin beschreibt der Begriff aber nicht nur jegliche Art von Diskriminierung, sondern auch „Unterdrückung, Zurücksetzung und Benachteiligung von Menschen aufgrund ihres Geschlechts sowie für die Ideologie, die dem zugrunde liegt“[55]. Ausgeübt wird Sexismus

> *„in psych. Dispositionen, in Vorurteilen und Weltanschauungen ebenso wie in sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Regelungen, schließlich auch in der Form fakt. Gewalttätigkeit und Ausschließung im Verhältnis der Geschlechter und in der Rechtfertigung dieser Gewaltakte und -strukturen durch den Verweis auf eine ‚naturgegebene‘ Geschlechterdifferenz“*[56].

---

[54] s. Fuchs-Heinritz, Werner; Lautmann, Rüdiger; Rammstedt, Otthein; Wienold, Hanne: *Lexikon zur Soziologie*. 3. Auflage, Opladen, Westdeutscher Verlag, 1994, ISBN 3-531-11417-4, S. 599

[55] s. Brockhaus-Enzyklopädie, 20. Band, 19. Auflage, Mannheim, F. A. Brockhaus GmbH, 1993, ISBN 3-7653-1100-6, S. 175

[56] s. Brockhaus-Enzyklopädie, 20. Band, 19. Auflage, Mannheim, F.A. Brockhaus GmbH, 1993, ISBN 3-7653-1100-6, S. 176

Entstanden ist der Begriff in den USA während der 1960er-Jahre im Zuge einer neuen Frauenbewegung. Da er entsprechend zum Begriff Rassismus gebildet wurde, ist mit ihm ebenfalls die Benennung eines gesellschaftlichen Missstandes zu assoziieren, auf dessen Beseitigung hinzuwirken ist.[57]

Meistens richten sich sexistische Einstellungen und Handlungen daher gegen Frauen. Grund dafür sind die in vielen Gesellschaften noch immer vorherrschenden patriarchalischen Strukturen, in denen Frauen in ein Abhängigkeitsverhältnis zum Mann gestellt werden. Sexismus wird in den modernen Industriegesellschaften oftmals in Form von Benachteiligungen vorgefunden. Das bedeutet, dass Frauen bei gleicher Qualifikation schlechtere Berufe ausüben müssen, weniger Aufstiegschancen haben und bei gleicher Tätigkeit einen geringeren Lohn erhalten. Gründe für solche Benachteiligungen finden sich bereits in der Erziehung, aber auch in der Kultur und in den durch die Medien vermittelten Rollenbildern.[58]

Zudem ist eine „Überrepräsentierung bei schlecht oder unterbezahlten Arbeiten“[59] kennzeichnend. Dies bestätigt auch eine Statistik der Bundesagentur für Arbeit aus dem Jahr 2017, die sich unter anderem damit beschäftigte, wie hoch der Anteil an ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigten in Deutschland ist und wie sich dieses Ergebnis auf Männer und Frauen sowie auf die jeweiligen Branchen verteilt. Dabei fällt auf, dass insgesamt 66 Prozent der Beschäftigten weiblich sind und lediglich 34 Prozent männlich. Besonders im Gesundheits- und Sozialwesen sind Frauen mit 82 Prozent überdurchschnittlich oft vertreten. Diese Zahlen können auf verschiedene Ursachen zurückgeführt werden. Ein möglicher Grund sind die vorhandenen Rollenbilder der Gesellschaft, in denen sich Frauen neben dem Beruf hauptsächlich um die Familie kümmern, wobei es oftmals nicht möglich ist einer Vollzeitbeschäftigung nachzugehen, da sonst beispielsweise die Kinderbetreuung nicht abgesichert werden kann.[60]

Doch die Entwicklung zeigt, dass sich die Gesellschaft in vielen Bereichen immer weiter von den klassischen Rollenbildern Mann und Frau entfernt. Eine Frau ist Bundeskanzlerin und es gibt mittlerweile eine beachtliche Anzahl an Frauen in Führungspositionen. Dazu zählt beispielsweise Birgit Bohle als Personalvorstand und Arbeitsdirektorin der Deutschen Telekom AG.[61] Trotz der Entwicklung, die die Gesellschaft in der

---

[57] Vgl. ebd., S. 175
[58] Vgl. Fuchs-Heinritz, Werner; Lautmann, Rüdiger; Rammstedt, Otthein; Wienold, Hanne: *Lexikon zur Soziologie*. 3. Auflage, Opladen, Westdeutscher Verlag, 1994, ISBN 3-531-11417-4, S. 599
[59] s. ebd., S. 599
[60] Vgl. Bundesagentur für Arbeit, Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung, Berichte: *Blickpunkt Arbeitsmarkt – Die Arbeitsmarktsituation von Frauen und Männern 2017*, Nürnberg, Juli 2018, verfügbar unter https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Arbeitsmarktberichte/Personengruppen/generische-Publikationen/Frauen-Maenner-Arbeitsmarkt.pdf [Zugriff am 12.03.2019], S. 13
[61] Vgl. Webseite der Telekom: Vorstand, verfügbar unter https://www.telekom.com/de/konzern/vorstand [Zugriff am 12.03.2019]

Vergangenheit durchlebt hat und der positiven Veränderung der Bedingungen für Frauen, gibt es immer noch Verbesserungspotential auf diesem Gebiet, denn sie sind immer noch unterrepräsentiert, wenn es um Positionen geht, die mit Macht und Status in Verbindung gebracht werden. Lediglich 29 Prozent der Führungspositionen waren im Jahr 2017 von Frauen besetzt. Somit liegt der Wert noch unter dem EU-Durchschnitt von 34 Prozent.[62]

Es stellt sich die Frage, ob eine Verringerung der strukturellen Benachteiligung eine Veränderung der Grauzone zur Folge hätte. Angenommen es würden 50 Prozent der Führungspositionen in Deutschland weiblich und die andere Hälfte männlich sein, dann hätte sich die Benachteiligung bzw. Diskriminierung von Frauen im Berufsleben verbessert und man würde zu dem Schluss kommen, dass weniger Sexismus vorliegt, da in diesem Fall das Abhängigkeitsverhältnis zwischen Mann und Frau teilweise gelöst wird. So könnte es dazu kommen, dass weniger unangemessene und sexistische Verhaltensweisen im Arbeitsalltag auftreten. Dies würde nach Ansicht der Verfasserin allerdings nicht die Grauzone selbst verkleinern, denn die Gesellschaft bzw. jedes Individuum wird an dieser Stelle nicht toleranter gegenüber unangebrachten Bemerkungen oder Berührungen, sondern es verringert sich lediglich die Anzahl der Vorfälle. Gegebenenfalls könnte es sogar dazu kommen, dass sich nicht die Anzahl, sondern die Rollenverteilung bei unangebrachten Handlungen verändert und nun Frauen und Männer gleichermaßen Opfer sexueller Anzüglichkeiten oder Ähnliches werden, da nun nicht mehr nur männliche Führungspositionen ihren Status ausnutzen, sondern auch weibliche. Ein solches Verhalten könnte man mit Hilfe von Studien untersuchen, in denen solche Konstellationen getestet werden oder in dem man verschiedene Unternehmen betrachtet, die ein unterschiedliches Verhältnis von Männern und Frauen in Führungspositionen aufweisen und dann dort die Anzahl sexueller Vorfälle ermittelt. Allerdings ist die Autorin der Meinung, dass eine solche Untersuchung aufgrund der hohen Dunkelziffer in diesem Bereich wahrscheinlich nicht repräsentativ ist.

Neben der strukturellen Benachteiligung spielt auch die alltägliche Diskriminierung eine nicht zu vernachlässigende Rolle. Sexistische Einstellungen können dabei auf unterschiedliche Art und Weise kommuniziert werden. Heutzutage wird vom Ausdruck offener sexistischer Einstellungen eher abgesehen, dafür sind subtile und versteckte Formen der Diskriminierung stärker vertreten. Hierbei unterscheidet man drei wesentliche

[62] Vgl. Eurostat, Statistisches Bundesamt (Destatis): *Frauen in Führungsetagen: Deutschland unter dem EU-Durchschnitt*, 2018, verfügbar unter https://www.destatis.de/Europa/DE/Thema/BevoelkerungSoziales/Arbeitsmarkt/Frauenanteil_Fuehrungsetagen.html [Zugriff am 12.03.2019]

Erscheinungsformen: den Modernen Sexismus, den Neosexismus und den Ambivalenten Sexismus.[63]

Unter Modernem Sexismus versteht man „die Leugnung von Diskriminierung und die Ablehnung von Maßnahmen, die darauf abzielen, Ungleichheit abzubauen“[64]. Demnach wird hierbei unterstellt, dass Sexismus in der Gesellschaft kein Problem ist und entsprechende Maßnahmen, die die Gelichbehandlung von Männern und Frauen herstellen bzw. unterstützen sollen, aufgrund dessen abgelehnt werden. Neosexismus dagegen wird als „Konflikt zwischen egalitären Werten und negativen Emotionen gegenüber Frauen“[65] verstanden. Ambivalenter Sexismus definiert diesen wiederum als „das Zusammenspiel aus Hostilem (feindlichem) Sexismus und Benevolentem (wohlwollendem) Sexismus“[66]. Charakterisierend für die Aufrechterhaltung der Diskriminierung sind hierbei also neben den negativen Aspekten auch die Positiven.

Mit Hostilem Sexismus ist eine negative Grundeinstellung gegenüber Frauen gemeint. Dabei wird davon ausgegangen, dass Männer zwar ein höheres Ansehen genießen als Frauen, jedoch diese Stellung durch die selbigen bedroht wird. Es besteht also die Annahme, dass Frauen nach Macht und Karriere streben und dieses Ziel erreichen wollen, in dem sie Männer ihres Status entledigen.[67]

Benevolenter Sexismus ist im Gegensatz dazu durch positive Überzeugungen und Verhaltensweisen gegenüber Frauen gekennzeichnet. Diese Variante äußert sich beispielsweise durch Hilfestellungen und Schutzangebote. Es wird davon ausgegangen, dass Frauen von Männern beschützt und finanziell abgesichert bzw. versorgt werden müssen. Weiterhin werden ihnen typische rollenbildkonforme Eigenschaften wie zum Beispiel Warmherzigkeit und Feinfühligkeit zugeschrieben. Ein solches Verhalten muss allerdings nicht immer sexistisch motiviert sein. Im Gegenteil kann es auch lediglich nett gemeint sein und das Wohlwollen der Mitmenschen zum Ausdruck bringen. Probleme treten erst dann auf, wenn benevolente Verhaltensweisen nur gegenüber des einen Geschlechts ausgeübt werden und es nicht gewünscht ist, dass sich Frauen entgegen ihres Rollenbildes verhalten oder Schutz und Hilfe, besonders auch in finanziel-

---

[63] Vgl. Becker, Julia C.: Subtile Erscheinungsformen von Sexismus. *Aus Politik und Zeitgeschichte*. Jg. 64, (2014), S. 29

[64] s. Swim, Janet K. et al., Sexism and Racism: Old-fashioned and Modern Prejudices. *Journal of Personality and Social Psychology*, 68 (1995), S. 199–214; zitiert nach: Becker, Julia C.: Subtile Erscheinungsformen von Sexismus. *Aus Politik und Zeitgeschichte*. Jg. 64, (2014), S. 30

[65] s. Swim, Janet K. et al., Sexism and Racism: Old-fashioned and Modern Prejudices. *Journal of Personality and Social Psychology*, 68 (1995), S. 199–214; zitiert nach: Becker, Julia C.: Subtile Erscheinungsformen von Sexismus. *Aus Politik und Zeitgeschichte*. Jg. 64, (2014), S. 30

[66] s. Glick, Peter; Fiske, Susan T., The Ambivalent Sexism Inventory: Differentiating Hostile and Benevolent Sexism. *Journal of Personality and Social Psychology*, 70 (1996), S.491–512; zitiert nach: Becker, Julia C.: Subtile Erscheinungsformen von Sexismus. *Aus Politik und Zeitgeschichte*. Jg. 64, (2014), S. 31

[67] Vgl. Glick, Peter; Fiske, Susan T., The Ambivalent Sexism Inventory: Differentiating Hostile and Benevolent Sexism. *Journal of Personality and Social Psychology*, 70 (1996), S.491–512; zitiert nach: Becker, Julia C.: Subtile Erscheinungsformen von Sexismus. *Aus Politik und Zeitgeschichte*. Jg. 64, (2014), S. 31

ler Hinsicht, kategorisch ablehnen.[68] Des Weiteren besteht die Gefahr, dass sie aufgrund der ihnen zugeschriebenen Charakterzüge als schwach angesehen werden.[69] Benevolenter Sexismus wird meistens gegenüber Frauen eingesetzt, die sich ihrer Geschlechterrolle entsprechend verhalten. Hostiler Sexismus dagegen wird in der Regel Frauen entgegengebracht, die sich nicht konform dieser verhalten. Dadurch werden patriarchale Strukturen stabilisiert und Geschlechterungerechtigkeit aufrechterhalten.[70]

Fraglich ist nun, inwiefern die verschiedenen Formen von Sexismus zur Bildung und Aufrechterhaltung der Grauzone beitragen. Diese beschäftigt sich mit Situationen und Verhaltensweisen, die unangemessen sind. Demnach sind strukturelle Gegebenheiten, die in Deutschland teilweise vorherrschen, dafür nicht relevant. Sexismus selbst bezieht sich lediglich auf die Diskriminierung, die Benachteiligung und die Verurteilung einer Person aufgrund ihres Geschlechts und hebt sich somit klar ab, von Fällen der sexuellen Belästigung und sexuellen Gewalt. Dementsprechend zählt nach Ansicht der Verfasserin Sexismus selbst noch nicht zum Geltungsbereich der Grauzone. Allerdings kann Sexismus Ursache und Auslöser für sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt sein. Auf diese Weise trägt er zumindest zum Erhalt der Grauzone bei bzw. dazu, dass eine solche überhaupt existiert, denn sexistische Bemerkungen und Vorurteile führen dazu, dass sich das eine Geschlecht über das andere stellt. Dadurch entsteht die Konstellation, dass sich eine Person gegenüber einer anderen eine bestimmte Verhaltensweise herausnimmt.

Die verschiedenen Formen zeigen wie weitläufig der Begriff ist. Dementsprechend ist es logisch, dass jeder Sexismus anders wahrnimmt. Die einen sehen in benevolenten Verhaltensweisen bereits Sexismus, andere Individuen wiederum nicht. Die Autorin ist der Meinung, dass Bemerkungen, die per Definition sexistisch sind, noch nicht als Bestandteil der Grauzone zu verstehen sind. Trotzdem fallen auch solche in diesen Bereich, sofern sie von einigen Personen als unangemessen wahrgenommen werden und einen sexuell bestimmten Hintergrund haben. Doch auch an dieser Stelle spielen eigene Empfindungen, sowie die Toleranzgrenze jedes Einzelnen bezüglich dessen, eine wesentliche Rolle, weshalb keine klare Abgrenzung gezogen werden kann. Strafbar ist Sexismus allerdings in den meisten Fällen nicht.

---

[68] Vgl. Becker, Julia C.: Subtile Erscheinungsformen von Sexismus. *Aus Politik und Zeitgeschichte*. Jg. 64, (2014), S. 31
[69] Vgl. Becker, Julia C.: Subtile Erscheinungsformen von Sexismus. *Aus Politik und Zeitgeschichte*. Jg. 64, (2014), S. 33
[70] Vgl. Becker, Julia C.: Subtile Erscheinungsformen von Sexismus. *Aus Politik und Zeitgeschichte*. Jg. 64, (2014), S. 32

3.1.1.2 Definition Sexuelle Belästigung

Fraglich ist, ob der Beginn der Grauzone anhand des Begriffs der sexuellen Belästigung genauer definiert werden kann. Für diese Betrachtung muss vorerst erläutert werden, was genau sich hinter diesem verbirgt.

> *„Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird“*[71].

Demnach liegt eine sexuelle Belästigung, unabhängig von den Ausprägungen, in denen eine solche auftreten kann, dann vor, wenn dadurch die Würde des Betroffenen verletzt wird. Dies hängt zum einen von objektiven Gründen und zum anderen von dem eigenen Empfinden der Person ab. Wenn das Opfer für sich eine Handlung als Verletzung seiner Würde wahrnimmt, dann fällt eine solche in den Bereich der Grauzone zwischenmenschlicher Annäherung, vorausgesetzt, dass es sich um ein nicht strafbares, unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten handelt.

Im Anschluss daran stellt sich die Frage, ob eine solche Verhaltensweise immer automatisch strafbar sein muss oder ob eine abgeschwächte, nicht strafbare Form existiert. Sexuelle Belästigung ist eine Form sexueller Gewalt gegenüber Frauen.[72] „Es trifft zwar nicht ausschließlich, aber überwiegend Frauen.“ [73] Sie kann in verschiedener Art und Weise auftreten. Zum einen kann sich eine solche durch bloßes Anstarren, anzügliche Bemerkungen oder auch Belästigungen per Telefon sowie über das Internet äußern. In diesen Fällen handelt es sich noch nicht um ein strafbares Verhalten des Täters. Ebenfalls sind sexualisierte Berührungen, sexuelle Bedrängnis und sexualisierte körperliche Übergriffe oftmals noch nicht vom Tatbestand einer Straftat erfasst. Von einer strafbaren sexuellen Belästigung spricht man erst, wenn eine Handlung vorliegt, die durch beispielsweise Beleidigungen, sexuelle Nötigung oder auch Nachstellung

---

[71] s. § 3 Abs. 4 AGG

[72] Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: *Sexuelle Belästigung*, 10.12.2014, verfügbar unter https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/sexuelle-belaestigung/sexuelle-belaestigung/80644 [Zugriff am 13.03.2019]

[73] s. Kaufmann, Matthias (Karriere Spiegel): *Mal wieder „zufällig“ am Po berührt*, 24.01.2013, verfügbar unter http://www.spiegel.de/karriere/sexuelle-belaestigung-wo-verlaeuft-die-grenze-a-879553.html [Zugriff am 15.03.2019]

gekennzeichnet ist. Oftmals ist dabei ein großes Machtgefälle oder Abhängigkeitsverhältnis zwischen Täter und Opfer charakteristisch.[74]

Die Folgen sexueller Belästigung sind vielfältig. Allgemein führt eine solche Umgangsform zur Verunsicherung der Opfer, die sich zudem oftmals abgewertet fühlen. Vorfälle solcher Art finden überall statt, ob in der Schule, auf der Arbeit, im Restaurant oder zu Hause. Besonders am Arbeitsplatz können solche Vorfälle zum „Verlust der Arbeitsmotivation, Depressionen, Angst, innere[r] Kündigung [und] psychische[n] Erkrankungen“[75] führen. Aus Angst vor der möglichen Entlassung durch den Arbeitgeber und davor, dass man ihnen keinen Glauben schenken könnte, schweigen die Betroffenen meistens oder verharmlosen bestimmte Situationen und Verhaltensweisen ihnen gegenüber.[76] Ein solches Verhalten aus Angst vor den Konsequenzen kann auch auf andere Bereiche übertragen werden.

Fraglich ist, ob sich die Grauzone durch sexuelle Belästigung, die nicht strafbar ist und einer solchen, die es ist, eingrenzen lässt oder ob sie schon bei sexistischen Handlungen beginnt und endet. Dabei ist es notwendig, die beiden Begriffe voneinander abzugrenzen. Eine sexuelle Belästigung muss nicht immer sexistisch sein, genauso wenig wie eine sexistische Bemerkung eine sexuelle Belästigung darstellen muss. Beispielsweise könnte eine sexistische Bemerkung in der Form auftreten, wenn eine Person zu einer anderen sagt, dass sie einen bestimmten Sachverhalt nicht versteht, weil sie eine Frau oder ein Mann ist. Die Person wird in dem Fall aufgrund ihres Geschlechts abgewertet und ihr werden bestimmte Fähigkeiten aberkannt oder unterstellt, dass sie nicht in der Lage ist, bestimmte Sachverhalte zu durchdringen. Eine solche Bemerkung ist laut der Meinung der Autorin zwar ein unerwünschtes Verhalten, durch das der Betroffene eine Benachteiligung erfährt, aber nicht automatisch ein sexuell bestimmtes Verhalten, weshalb es sich an dieser Stelle um keine sexuelle Belästigung handelt. Auch einen solchen Vorfall in den Bereich der Grauzone zwischenmenschlicher Annäherung einzubetten, hält die Verfasserin an dieser Stelle für nicht sinnvoll, da eine solche Bemerkung oftmals nicht mit dem Hintergedanken einer zwischenmenschlichen Annäherung erfolgt, sondern lediglich als Demonstration dessen, dass das eigene Geschlecht über dem anderen steht. Jedoch ist es nicht auszuschließen, dass eine sexu-

[74] Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: *Sexuelle Belästigung*, 10.12.2014, verfügbar unter https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/sexuelle-belaestigung/sexuelle-belaestigung/80644 [Zugriff am 13.03.2019]
[75] s. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: *Sexuelle Belästigung*, 10.12.2014, verfügbar unter https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/sexuelle-belaestigung/sexuelle-belaestigung/80644 [Zugriff am 13.03.2019]
[76] Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: *Sexuelle Belästigung*, 10.12.2014, verfügbar unter https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/sexuelle-belaestigung/sexuelle-belaestigung/80644 [Zugriff am 13.03.2019]

elle Belästigung einen sexistischen Hintergrund hat oder gleichzeitig eine sexistische Bemerkung ist.

Aufgrund dessen kommt die Autorin zu dem Schluss, dass die Grauzone noch nicht bei sexistischem Verhalten und Handlungen beginnt, sofern diese keinen Bezug zur zwischenmenschlichen Annäherung aufweisen. Sexuelle Belästigungen kennzeichnen eher den Beginn. Inwiefern dies jedoch von jedem Individuum selbst abhängig ist, wird in dem folgenden Abschnitt betrachtet.

3.1.2 Die subjektive Wahrnehmung

Eine sexuelle Belästigung kann ganz differenziert aufgenommen werden. Die Autorin ist der Meinung, dass dies in der Regel von der Situation und der Position, die die einzelnen Beteiligten vorweisen, abhängig ist sowie von der Beziehung zwischen Täter und Opfer. So ist ein sexuell bestimmtes Verhalten immer individuell zu bewerten. Beispielsweise macht es einen Unterschied, ob eine Person eine anzügliche Bemerkung von ihrem befreundeten Arbeitskollegen bekommt, den sie bereits seit Jahren kennt oder von einem Fremden. Genauso wäre es eine andere Situation, wenn eine solche Bemerkung zwischen Lehrer und Schüler fällt oder zwischen dem Stiefvater und dem minderjährigen Kind der Partnerin. Beispiele für sexuelle Belästigung können sein: das Starren auf den Ausschnitt, das Massieren des Nackens oder ähnliche körperliche Berührungen bei einer Person, Aufforderungen zum Sex, sexuelle Anspielungen und Herrenwitze oder Nacktkalender, die am Arbeitsplatz so angebracht werden, dass jemand öfter zwangsläufig darauf schauen muss, ohne dass er das möchte.[77] Aber auch diese Aufzählung ist nicht allgemeingültig. Es gibt Personen, die sich durch ein sexuell bestimmtes Verhalten nicht in ihrer Würde verletzt sehen, sondern einem solchen gleichgültig gegenüberstehen oder es nicht als so schwerwiegend ansehen. Immerhin nehmen 24 Prozent der Befragten einer Umfrage des Meinungsforschungsinstituts Forsa, die nicht gegen eine sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz vorgegangen sind, eine solche als nicht so schlimm wahr und verzichten aus diesem Grund darauf, sich Hilfe oder Unterstützung zu suchen.[78]

Jeder entscheidet selbst, ob er sich durch ein sexuell motiviertes Verhalten in seiner Würde verletzt fühlt oder ob ihm ein solches gleichgültig ist und ab wann es das nicht mehr ist. So beginnt für den einen sexuelle Belästigung erst dort, wo diese schon fast strafbar ist und für den anderen bereits, wenn jemand anzüglich angestarrt wird. Dementsprechend kann eine Grenze nur sehr schwer gezogen werden. Jeder hat seine

[77] Vgl. Kaufmann, Matthias (Karriere Spiegel): *Mal wieder „zufällig“ am Po berührt*, 24.01.2013, verfügbar unter http://www.spiegel.de/karriere/sexuelle-belaestigung-wo-verlaeuft-die-grenze-a-879553.html [Zugriff am 15.03.2019]

[78] Vgl. dbb Bemantenbund und Tarifunion: *Bürgerbefragung „Öffentlicher Dienst“ 2018*, 30.08.2018, verfügbar unter https://www.dbb.de/fileadmin/pdfs/2018/forsa_2018.pdf [Zugriff am 17.03.2019], S. 28

individuelle Grauzone und vielleicht gibt es auch Menschen, die eine solche gar nicht besitzen; für die es nur Verhaltensweisen gibt, die in Ordnung oder die strafbar sind. Anhand von Umfragen lassen sich zwar bestimmte Grenzpunkte abstecken, aber es ist unmöglich zu sagen, ab hier beginnt die Grauzone und alles, was diese beinhaltet, muss jeder für unangenehm halten und alles andere darf nicht als unangemessenes Verhalten angesehen werden.

Eine Umfrage hat sich genau mit diesem Thema beschäftigt. Diese wurde in sieben verschiedenen Ländern durchgeführt. Dafür wurden den Befragten unterschiedliche Szenarien vorgestellt, die sie dann einordnen sollten. Es geht dabei um Situationen, in denen Frauen durch Männer ein bestimmtes Verhalten erfahren. Voraussetzung ist, dass das Verhalten von Männern stammt, mit denen die Frauen nicht in einer romantischen bzw. sexuellen Beziehung stehen oder befreundet sind. Ziel war es, herauszufinden, ab wann die Mehrheit von einer sexuellen Belästigung spricht. Dabei hat man die Ergebnisse der verschiedenen Länder miteinander verglichen, sowie die Meinungen von Männern und Frauen. Im Folgenden interessieren hauptsächlich die Ergebnisse in Deutschland. Demnach liegt für 95 Prozent der Befragten eine sexuelle Belästigung vor, wenn ein Mann versucht, einer Frau unter den Rock zu fotografieren oder beim Entblößen der Genitalien vor ihr. Die Aufforderung zu sexuellen Gefälligkeiten betiteln 91 Prozent als sexuelle Belästigung. Für 89 Prozent zählt auch das Anfassen oder Kneifen am Po einer anderen Person dazu. Schon allein diese Zahlen zeigen, dass es trotz des hohen Prozentsatzes Menschen gibt, die solche Verhaltensweisen nicht als sexuelle Belästigung ansehen. Dies bestätigt die These der Verfasserin, dass der Beginn der Grauzone nicht konkret festgelegt werden kann, da er auf individuellen Ansichten und Einschätzungen beruht. Dagegen sehen nur 50 Prozent es als problematisch an, wenn ein Mann eine Frau auf einer Party mit Körperkontakt antanzt. Ähnlich sind die Zahlen, wenn ein Mann einer Frau seinen Arm um die Taille legt (44 Prozent). Witze mit sexuellem Inhalt werden von 35 Prozent als unangebracht empfunden. Das Schauen auf die Brüste sehen 29 Prozent der Befragten als Belästigung an und das Hinterherpfeifen finden 18 Prozent unangemessen. Dieser Bereich zeigt, wie umstritten diese Verhaltensweisen im Gegensatz zu den ersten vier Szenarien sind. Somit zählt das Antanzen mit Körperkontakt für jeden zweiten zu einem Vorfall sexueller Belästigung und somit auch zur Grauzone zwischenmenschlicher Annäherung. Für die andere Hälfte ist ein solches Verhalten unerheblich und fällt damit nicht in diesen Bereich. Sobald ein Mann einer Frau gegenüber Bemerkungen über ihre Attraktivität macht, empfinden das 11 Prozent als Belästigung. Das Zuzwinkern ist für 6 Prozent unangemessen und wenn ein Mann eine Frau fragt, ob sie mit ihm ausgehen möchte,

dann schätzen das 3 Prozent als unangebracht ein.[79] Die Szenarien werden demnach von dem Großteil der Befragten als nicht sonderlich erheblich bzw. schwerwiegend wahrgenommen. Ebenfalls gibt es Unterschiede zwischen Männern und Frauen bei den beschriebenen Situationen. So nehmen in der Regel Frauen die Handlungen eher als sexuelle Belästigung wahr. Lediglich beim Arm um die Taille legen und beim Hinterherpfeifen sehen deutlich Männer ein solches Verhalten gegenüber einer Frau eher als sexuelle Belästigung an. Besonders bei den letzten und ersten Szenarien sind Männer und Frauen nahezu einer Meinung. Diese Umfrage zeigt aber auch, dass diese Verhaltensweisen in anderen Ländern ganz anders gewertet werden, in vielen Fällen sogar strenger als in Deutschland.[80]

Doch die subjektive Wahrnehmung bezieht sich nicht nur darauf, wann das Opfer eine bestimmte Verhaltensweise als sexuelle Belästigung wahrnimmt, sondern auch darauf, wann der vermeintliche Täter sein eigenes Verhalten als solches einschätzt. In zwischenmenschlichen Situationen kann es zu Fehlinterpretationen kommen, weshalb der Täter zum einen sein eigenes Verhalten gar nicht belästigend empfindet bzw. ein solches nicht sexuell motiviert ist. Dies kann das Opfer allerdings ebenfalls schlecht einschätzen, da es die Intention des Täters nicht kennt. Das Verhalten des Gegenübers vorauszusehen, ist nur eingeschränkt möglich. Aus diesem Grund müssen die Grenzen, die jeder für sich selbst zieht, kommuniziert werden, damit sie jeder wahrnimmt.

Es geht um die Würde jeder einzelnen Person. Man orientiert sich als Individuum daran, was die Gesellschaft oder die Mehrheit derer, zum Beispiel durch Normen, als unangemessen definiert, aber trotzdem hat jeder noch seine Meinung zu dem Thema und seine eigenen Werte, die er vertritt. Ansonsten würden an dieser Stelle auch nicht so viele Diskussionen aufkommen, bei denen der eine denkt, dass eine Verhaltensweise nicht sonderlich auffällig ist und der andere diese bereits als Belästigung wahrnimmt. Solche Meinungsverschiedenheiten entstehen, weil jeder einen anderen Toleranzbereich hat und jeder für sich selbst feststellt, wann etwas unangenehm ist und wann man sich nicht mehr wohlfühlt in der Situation. Dies macht es jedoch schwierig für vermeintliche Täter, die den Toleranzbereich ihres Gegenübers oftmals nicht kennen. So können aus bestimmten Verhaltensweisen falsche Konsequenzen gezogen werden. „[D]och was wir als Übergriff auf unsere Intimsphäre, als jene unerwünschten

[79] Vgl. YouGov: *Sexuelle Belästigung gegenüber Frauen: Wo fängt sie an und wo hört sie auf?*, Oktober 2017, verfügbar unter https://yougov.de/news/2017/11/09/sexuelle-belastigung-gegenuber-frauen-wo-fangt-sie/ [Zugriff am 17.03.2019]
[80] Vgl. YouGov: *Sexuelle Belästigung gegenüber Frauen: Wo fängt sie an und wo hört sie auf?*, Oktober 2017, verfügbar unter https://yougov.de/news/2017/11/09/sexuelle-belastigung-gegenuber-frauen-wo-fangt-sie/ [Zugriff am 17.03.2019]

und demütigenden ‚verbalen, non-verbalen und physischen Verhaltensweisen sexueller Art', bewerten, ist von Frau zu Frau und Mann zu Mann unterschiedlich."[81]

3.2 Das Recht als Einflussfaktor

Das Recht ist „die Summe derjenigen Verhaltensregeln, bei deren Übertretung Sanktionen […] von einer dazu autorisierten Instanz erlassen werden"[82]. Diese „explizit formulierten"[83] Verhaltensregeln werden „von einer (meist staatlichen) Instanz gesetzt"[84]. Zu den ebenfalls „(meist staatlichen) Sanktionsinstanzen"[85] zählen unter anderem die Verwaltungen, die Justiz und die Polizei, welche bei Rechtsübertretungen oder Rechtsverletzungen einschreiten.[86] Des Weiteren ist Recht „die wirkmächtigste normative Ordnung moderner Gesellschaften. Es schafft relative Verlässlichkeit von Verhaltenserwartungen […] [und] bietet einerseits Chancen für soziales Handeln, andererseits verschließt es Handlungsalternativen"[87]. Bei der Gestaltung des Rechts kann der Staat frei agieren.[88]

Fraglich ist also, ob es sich bei der Thematik Recht um einen Einflussfaktor als solchen handelt. Dafür müsste wiederum ein ursächlicher Einfluss auf die Grauzone zwischenmenschlicher Annäherung vorliegen. Neben dem öffentlichen Recht und dem Zivilrecht spielt das Strafrecht eine bedeutende Rolle, auf welches hier im Folgenden näher eingegangen werden soll, da die Vorschriften, welche die Grauzone betreffen, dort vorzufinden sind. „Es markiert nämlich die Grenze des gesellschaftlich Erlaubten und Unerlaubten in einer jedes Gesellschaftsmitglied interessierenden Weise. Insbesondere das Strafrecht soll die Werte einer Gesellschaft zum Ausdruck bringen."[89]

Geht man nun einmal davon aus, dass das Recht weniger Einschränkungen im Bereich der Sexualstraftaten vorsieht, würde sich an dieser Stelle die Grauzone vergrößern. Wird dieser Teil des Strafrechts dagegen verschärft, verkleinert sie sich, da dadurch immer weniger Fälle in den Bereich unangemessen, aber nicht unerlaubt fallen. Wäre alles, was die Gesellschaft als unangebracht definiert auch gleichzeitig unerlaubt, gäbe es wiederum keine Grauzone. Stattdessen gäbe es nur die Möglichkeit, dass ein bestimmtes Verhalten richtig und erlaubt oder falsch und unerlaubt ist, ohne

---

[81] s. Wlosniewski, Jutta (Stern): *Bis hierher und nicht weiter*, (kein Datum), verfügbar unter https://www.stern.de/wirtschaft/job/sexuelle-belaestigung-bis-hierher-und-nicht-weiter-3900856.html [Zugriff am 15.03.2019]
[82] s. Fuchs-Heinritz, Werner; Lautmann, Rüdiger; Rammstedt, Otthein; Wienold, Hanne: *Lexikon zur Soziologie*. 3. Auflage, Opladen, Westdeutscher Verlag, 1994, ISBN 3-531-11417-4, S. 544
[83] s. ebd., S. 544
[84] s. ebd., S. 544
[85] s. ebd., S. 544
[86] Vgl. s. Kopp, Johannes; Schäfers, Bernhard: *Grundbegriffe der Soziologie*, 10. Auflage, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage GmbH, 2010, ISBN 978-3-531-16985-9, S. 233
[87] s. ebd., S. 232
[88] Vgl. ebd., S. 233
[89] s. ebd., S. 233

einen Bereich dazwischen. Das Problem an der Grauzone ist, dass sie sich nur bedingt definieren bzw. eingrenzen lässt. Je weniger Regelungen und Vorschriften existieren oder je weiter bestimmte Begrifflichkeiten wie Belästigung etc. gefasst sind, umso mehr Raum bleibt für Unsicherheiten bezüglich des eigenen Verhaltens und das der anderen.

Das Recht vermittelt somit ebenfalls, wie man sich in bestimmten Situationen gegenüber seinen Mitmenschen zu verhalten hat. Somit entstehen Verhaltenserwartungen gegenüber anderen. Da es sich jedoch an dieser Stelle in den Gesetzen meistens nur um relativ allgemein formulierte Tatbestände handelt und nicht um individuelle Einzelfälle, kann es zu Schwierigkeiten kommen, was genau alles unter den Straftatbestand fällt. Zudem liegt es an jedem selbst, welche Werte er vertritt und was er von anderen erwartet, wie sie sich einem gegenüber zu verhalten haben. Dass es dabei zu Missverständnissen und ungleichen Wertvorstellungen kommt, ist offensichtlich.

In den Gesetzen kann demnach nicht jeder Tatbestand aufgenommen werden, da nicht jeder strafwürdig ist, denn eine bestimmte Handlung oder Situation kann zwar unangenehm für die Betroffenen sein, führt jedoch nicht dazu, dass diese dadurch einen signifikanten Nachteil erfahren oder einer konkreten Gefahr ausgesetzt sind. Nicht jegliches Verhalten kann mit einer Strafe verbüßt werden, denn „bloße Lästigkeiten sollen grds nicht strafbar sein.“[90]. Besonders dann, wenn der Grad der Härte vom eigenen Empfinden des Betroffenen abhängt. Es ist gut möglich, dass jemand jahrelang auf eine bestimmte Art und Weise mit seinen Mitmenschen kommuniziert hat und deshalb davon ausgeht, dass sein Verhalten vollkommen in Ordnung ist. Deshalb verhält er sich in der Form auch neuen Menschen gegenüber und gerät dann an jemanden, der solche Umgangsformen nicht gewohnt ist. Dieser wird eine solche Situation dann wahrscheinlich als unangenehm wahrnehmen. Doch kann man den „Täter“ an dieser Stelle nicht für etwas verurteilen, was eine einzelne Person als nicht angebracht ansieht, wenn eine Vielzahl an Menschen im Vorfeld an dieser Stelle keine Bedenken hatte.

Das Recht beeinflusst die Grauzone somit direkt und zieht die Grenze zwischen unangemessenem und strafrechtlichem Verhalten. Es ist ein starker Einfluss vorhanden, da jegliche Änderung mit Auswirkungen auf die Grauzone gekennzeichnet ist. Das Recht entscheidet, was bestraft wird und was in Ordnung ist oder zumindest noch im Rahmen dessen, was ein Mensch verkraftet, ohne bleibende Schäden davonzutragen. Dabei orientiert es sich an den Normen und Werten, welche in der Gesellschaft vorherrschen.

[90] s. Fischer in Beck’sche Kurzkommentare, Band 10, Strafgesetzbuch, vor § 174 Rn. 6a

3.2.1 Das Sexualstrafrecht - Das Ende der Grauzone

Wie bereits angedeutet, spielt das Strafrecht eine wesentliche Rolle, wenn man die Grauzone zwischenmenschlicher Annäherung betrachtet. In erster Linie ist hier das Sexualstrafrecht maßgebend, welches im Dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches in den §§ 174 bis 184j geregelt ist. Somit gehört es zum besonderen Teil des StGB. Der Schutzbereich dieses Gesetzes bezieht sich auf die sexuelle Selbstbestimmung. Darunter versteht man im Einzelnen die „Freiheit der Person, über Zeitpunkt, Art, Form und Partner sexueller Betätigung frei zu entscheiden“[91]. „Sexuelle Selbstbestimmung ist nach heutigem Verständnis ein **Rechtsgut der Person** und Teil **individueller Freiheit;** sie ist nicht von Ehe, Familie oder Fortpflanzung abgeleitet oder hinsichtlich Wert und Schutzwürdigkeit auf diese bezogen“[92]. Dieses Recht ergibt sich aus dem „allgemeinem, der Menschenwürde entspringendem Persönlichkeitsrecht“[93].

Das Sexualstrafrecht bestimmt so unter anderem, wann eine Person oder Personengruppe die sexuelle Selbstbestimmung eines anderen verletzt. Gleichzeitig wird auf diese Weise das Ende der Grauzone gekennzeichnet und festgelegt, ab welchem Punkt bzw. Härtegrad es sich nicht mehr lediglich um Sexismus oder eine nicht strafbare Form der sexuellen Belästigung handelt, sondern um eine Straftat. In den folgenden beiden Unterkapiteln wird genauer auf die Auslegung des Sexualstrafrechts eingegangen. Insbesondere betrachtet die Autorin hier den § 177 StGB, welcher sich mit sexuellen Übergriffen, sexueller Nötigung und Vergewaltigung auseinandersetzt, sowie die Verschärfung des Sexualstrafrechts im Jahr 2016 unter der Kampagne „Nein heißt Nein“ und die Aufnahme des § 184i in das Strafgesetzbuch.

3.2.1.1 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung - § 177 Strafgesetzbuch

Da die „#Metoo-Debatte“ neben sexueller Belästigung hauptsächlich Fälle sexueller Übergriffe, Nötigung, Gewalt und sexuellen Missbrauchs beleuchtet, wird nun im Folgenden auszugsweise analysiert, welche Handlungen unter diese Begrifflichkeiten fallen und in welchem Verhältnis sie zur Grauzone zwischenmenschlicher Annäherung stehen. Aufgrund des Umfangs der Arbeit wird an dieser Stelle auf eine Betrachtung aller Absätze verzichtet. Die Autorin beschränkt sich hierbei auf diejenigen, die mit der Grauzone am ehesten in Verbindung stehen. Ziel ist es mit einer konkreten Abgrenzung, das Ende derselbigen so genau wie möglich zu bestimmen und damit zumindest auf Seiten des Rechts eine klare Grenzziehung vorzunehmen. Der § 177 StGB, welcher sich mit den oben genannten Fällen auseinandersetzt, bezieht sich vor allem auf

[91] s. Fischer in Beck’sche Kurzkommentare, Band 10, Strafgesetzbuch, vor § 174 Rn. 5
[92] s. Fischer in Beck’sche Kurzkommentare, Band 10, Strafgesetzbuch, § 177 Rn. 2
[93] s. Fischer in Beck’sche Kurzkommentare, Band 10, Strafgesetzbuch, vor § 174 Rn. 5

„die Durchsetzung sexueller Wünsche und Motive mittels **besonders gravierenden Zwangs**“[94].

Der Abs. 1 beschäftigt sich mit dem sexuellen Übergriff. Dafür wird in erster Linie eine sexuelle Handlung vorausgesetzt. Geregelt ist diese im § 184h StGB. Demnach „ist eine Handlung, die das Geschlechtliche im Menschen zum unmittelbaren Gegenstand hat, [sexuell]“[95]. Dazu gehören keine „sexualbezogenen Reden“[96] und auch nicht „das Vorzeigen oder Betrachten sexualbezogener Darstellungen“[97]. An dieser Stelle ist der Begriff einer sexuellen Handlung klar abzugrenzen von einer sexuellen Belästigung. Voraussetzung ist, dass die Handlung eine gewisse Erheblichkeit aufweist. Laut ständiger Rechtsprechung sind „als erheblich im Sinne des § 184h Nr. 1 StGB […] solche sexualbezogenen Handlungen zu werten, die nach Art, Intensität und Dauer eine sozial nicht mehr hinnehmbare Beeinträchtigung des im jeweiligen Tatbestand geschützten Rechtsguts besorgen lassen.“[98]

Im § 177 Abs. 1 StGB werden vier Varianten im Tatbestand unterschieden. Entweder der Täter selbst nimmt eine Handlung am Opfer vor oder er lässt eine Handlung durch das selbige an ihm oder an sich selbst vornehmen. Bei der dritten Variante bestimmt der Täter, dass das Opfer eine Handlung an einem Dritten vornimmt und bei der letzten Variante wird durch den Täter bestimmt, dass das Opfer die Handlung eines Dritten an ihm zu dulden hat. Es darf keine Einwilligung vorliegen. Eine Nötigungshandlung ist an dieser Stelle nicht erforderlich.[99] Die Handlung muss allerdings gegen den erkennbaren Willen des Opfers erfolgen. Dieser muss in Form einer bewussten Entscheidung vorliegen[100] und für einen objektiven Dritten erkennbar sein, in dem eine Äußerungshandlung durch das Opfer vorgenommen wird, entweder verbal oder non-verbal beispielsweise durch Weinen oder Abwehren der sexuellen Handlung. Ausgenommen sind Opfer, die nicht äußerungsfähig sind.[101] Eine Problematik, die sich zum Beispiel bei der ersten Variante ergibt, bezieht sich auf eine Situation, in der der Täter zwar davon ausgeht, dass die andere Person zu der sexuellen Handlung im Moment nicht einwilligt, jedoch durch den Einfluss der sexuellen Handlung den entgegenstehenden Willen aufgibt.[102] Die Varianten zwei bis vier sind schwieriger nachzuvollziehen, da an dieser Stelle eine Handlung vom Opfer vorausgesetzt wird, die zwar durch den Täter veran-

[94] s. Fischer in Beck’sche Kurzkommentare, Band 10, Strafgesetzbuch, § 177 Rn. 2
[95] s. Fischer in Beck’sche Kurzkommentare, Band 10, Strafgesetzbuch, § 184h Rn. 2
[96] s. Fischer in Beck’sche Kurzkommentare, Band 10, Strafgesetzbuch, § 184h Rn. 2
[97] s. Fischer in Beck’sche Kurzkommentare, Band 10, Strafgesetzbuch, § 184h Rn. 2
[98] s. BGH, Urteil v. 26.04.2017 (2 StR 580/16)
[99] Vgl. Fischer in Beck’sche Kurzkommentare, Band 10, Strafgesetzbuch, § 177 Rn. 8
[100] Vgl. Fischer in Beck’sche Kurzkommentare, Band 10, Strafgesetzbuch, § 177 Rn. 10
[101] Vgl. Fischer in Beck’sche Kurzkommentare, Band 10, Strafgesetzbuch, § 177 Rn. 12
[102] Vgl. Fischer in Beck’sche Kurzkommentare, Band 10, Strafgesetzbuch, § 177 Rn. 13

lasst, jedoch ohne Zwang durchgesetzt wird.[103] Das Opfer unternimmt die Handlung trotzdem. Folgende Gründe können dazu in Betracht gezogen werden: Scham, Gewöhnung, Gleichgültigkeit, Dankbarkeit und Mitleid.[104] Für den Abs. 1 ist der Vorsatz bzw. bedingter Vorsatz maßgeblich. Der Täter muss zum Zeitpunkt der sexuellen Handlung den bestehenden Widerwillen des Opfers erkennen oder für möglich halten und dies mit Wissen und Wollen in Kauf nehmen. Wichtig ist hierbei wiederum, dass das Opfer seinen Widerwillen geäußert hat und diese Äußerung durch den Täter wahrgenommen und verstanden wurde.[105]

Der Abs. 2 enthält fünf verschiedene Tatbestände des Missbrauchs und der Nötigung. Voraussetzung ist das Vorhandensein einer der vier Tatvarianten, die bereits im Zusammenhang mit dem Abs. 1 erläutert wurden. Darüber hinaus bezieht sich Nr. 1 darauf, dass der Täter, die nicht vorhandene Möglichkeit einer entgegenstehenden Willensbildung des Opfers und einer Äußerung dessen zu seinem Vorteil nutzt. Gründe für die Willensbildungs- und Willensäußerungsunfähigkeit können alle sein, mit Ausnahme von Krankheit und Behinderung, da diese durch den Tatbestand des Abs. 4 erfasst sind. Mögliche Ursachen wären aufgrund dessen zum Beispiel die Tatsache, dass das Opfer während der sexuellen Handlung schläft oder bewusstlos ist, sowie der Konsum von Alkohol oder Drogen, der das Verhalten beeinflusst.[106] Problematisch ist an dieser Stelle die Differenzierung der beiden Varianten. Ist das Opfer unfähig einen Willen zu bilden, dann kommt es auf den Inhalt dessen nicht an oder auf den Inhalt, den er gehabt hätte.[107] Im Gegensatz dazu ist dieser entscheidend, wenn es um die Willensäußerung geht, da man niemandem eine Straftat vorwerfen kann, der nicht gegen den Willen einer anderen Person handelt, nur weil diese, aus beispielsweise den oben genannten Gründen, nicht in der Lage war, ihren Willen auszudrücken.[108]

In der Nr. 2 wird davon ausgegangen, dass das Opfer seinen Willen zwar bilden und auch äußern kann, jedoch nur in einem erheblich eingeschränkten Umfang. Dies ist der Fall, wenn Personen unter „krankhaften psychischen Einschränkungen leiden oder akut durch Alkohol oder Drogen beeinträchtigt sind.“[109] Fraglich ist hier, inwiefern eine Person, die ihren Willen nur eingeschränkt bilden oder äußern kann, in der Lage ist, einer sexuellen Handlung zuzustimmen, sodass der Täter in diesem Sinne keine Straftat begeht. Dies würde bedeuten, dass die Zustimmung bereits vor dem Eintritt der Einschränkung zustande gekommen sein muss und nicht erst vor der Tat selbst. Eine

[103] Vgl. Fischer in Beck'sche Kurzkommentare, Band 10, Strafgesetzbuch, § 177 Rn. 15
[104] Vgl. Fischer in Beck'sche Kurzkommentare, Band 10, Strafgesetzbuch, § 177 Rn. 16
[105] Vgl. Fischer in Beck'sche Kurzkommentare, Band 10, Strafgesetzbuch, § 177 Rn. 17
[106] Vgl. Fischer in Beck'sche Kurzkommentare, Band 10, Strafgesetzbuch, § 177 Rn. 22
[107] Vgl. Fischer in Beck'sche Kurzkommentare, Band 10, Strafgesetzbuch, § 177 Rn. 25
[108] Vgl. Fischer in Beck'sche Kurzkommentare, Band 10, Strafgesetzbuch, § 177 Rn. 25a
[109] s. Fischer in Beck'sche Kurzkommentare, Band 10, Strafgesetzbuch, § 177 Rn. 29

solche Situation gilt als unwahrscheinlich.[110] Der Täter muss zudem bedingt vorsätzlich handeln, in dem er erkennt und akzeptiert, dass das Opfer bei der Willensbildung und dessen Äußerung erheblich eingeschränkt ist.[111]

Die Tatbestandsvariante der Nr. 3 beschäftigt sich mit sexuellen Handlungen, die in Folge eines Überraschungsmoments vorgenommen wurden. Dazu zählen Fälle von „Überrumpelung"[112] oder „Grapschen". „Gemeint ist zum einen eine **sexuelle Handlung** (§ 184h Nr. 1) – in der Regel eine Berührung – gegenüber einer anderen Person, die sich dessen nicht versieht (‚Überraschungsmoment') und deshalb eine Gegenwehr nicht (rechtzeitig) entfalten kann."[113] Ein entgegenstehender Wille, obwohl das Opfer in dem Moment noch keinen Willen bilden konnte[114], und Vorsatz[115] sind erforderlich.

Nr. 4 befasst sich mit Situationen, in denen dem Opfer „bei Widerstand ein empfindliches Übel droht". Dieses muss unmittelbar von dem Täter ausgehen. Eine Verschlechterung allgemeiner Lebenslagen ist hiervon ausgeschlossen. „Empfindliche Übel im Sinn von II Nr. 4 sind vielmehr erhebliche Verschlechterungen der Lage, Möglichkeiten oder des Freiheitsraums, die geeignet sind, die Willensentschließung zu beeinflussen. Beispiele: Alleinlassen an einsamem Ort, […], Wegnahme von erforderlichen Hilfsmitteln."[116] Mindestens ein bedingter Vorsatz muss vorliegend sein. Das bedeutet, dass dem Täter der Widerwille des Opfers bewusst ist und er davon ausgeht oder es zumindest für möglich hält, dass die Angst vor dem Eintritt des Übels dazu führt, dass das Opfer der sexuellen Handlung zustimmt.[117] Nr. 4 und Nr. 5 unterscheiden sich dadurch, dass bei letzterer eine tatsächliche Drohung zur Herbeiführung eines Übels in ausdrücklicher oder konkludenter Weise erfolgt, mit deren Hilfe der Widerstand durch das Opfer aufgegeben wird.

Es besteht der Grundsatz, dass der Versuch nach § 23 Abs. 1 StGB nicht ohne weiteres strafbar ist, da es sich bei den Straftaten nach § 177 Abs. 1 und 2 StGB um Vergehen handelt und nicht um Verbrechen.[118] Jedoch wird durch den Abs. 3 geregelt, dass bereits dieser strafbar ist.

Der Abs. 4 „enthält eine Qualifikation des Abs. 2 Nr. 1."[119]. Das Opfer muss demnach ebenfalls unfähig zur Willensbildung und zur Äußerung dessen sein. Hier wird allerdings konkret bestimmt, dass diese Tatsache auf einer Krankheit oder Behinderung

[110] Vgl. Fischer in Beck'sche Kurzkommentare, Band 10, Strafgesetzbuch, § 177 Rn. 32
[111] s. Fischer in Beck'sche Kurzkommentare, Band 10, Strafgesetzbuch, § 177 Rn. 34
[112] s. Fischer in Beck'sche Kurzkommentare, Band 10, Strafgesetzbuch, § 177 Rn. 36
[113] s. Fischer in Beck'sche Kurzkommentare, Band 10, Strafgesetzbuch, § 177 Rn. 37
[114] Vgl. Fischer in Beck'sche Kurzkommentare, Band 10, Strafgesetzbuch, § 177 Rn. 39
[115] Vgl. Fischer in Beck'sche Kurzkommentare, Band 10, Strafgesetzbuch, § 177 Rn. 40
[116] s. Fischer in Beck'sche Kurzkommentare, Band 10, Strafgesetzbuch, § 177 Rn. 45
[117] Vgl. Fischer in Beck'sche Kurzkommentare, Band 10, Strafgesetzbuch, § 177 Rn. 50
[118] Vgl. Fischer in Beck'sche Kurzkommentare, Band 10, Strafgesetzbuch, § 177 Rn. 51
[119] s. Fischer in Beck'sche Kurzkommentare, Band 10, Strafgesetzbuch, § 177 Rn. 53

beruhen muss. Bei der Thematik Willensunfähigkeit, kommt es nicht darauf an, dass überhaupt ein Wille durch das Opfer gebildet werden kann, sondern darauf, dass dieser Wille fehlerfrei gebildet werden muss und dies wegen den genannten Gründen eventuell nicht zutreffend ist.[120] Die Äußerungsunfähigkeit spielt nur eine Rolle, sofern überhaupt ein Wille gebildet werden kann.[121] Die Handlung muss vorsätzlich erfolgen, was bedeutet, dass der Täter die Willens- oder Äußerungsunfähigkeit bemerkt und zur Kenntnis nimmt und dass die Ursache dafür eine Krankheit oder Behinderung ist.[122]

Der Abs. 5 enthält den Grundtatbestand der sexuellen Nötigung, Qualifikationen der Abs. 1 und 2, sowie eine abschließende Aufzählung der Tatvarianten in den Nummern 1 bis 3.[123] Es wird unterschieden in Nötigung mit Gewalt, Nötigung durch Drohung und Nötigen unter Ausnutzen einer schutzlosen Lage. Bei der ersten Variante kann Gewalt als Nötigungsmittel oder als Mittel ohne Nötigungswirkung genutzt werden. Fraglich ist, was genau unter dem Begriff Gewalt verstanden wird. „Diese erfordert regelmäßig, dass der Täter durch eigene Kraftentfaltung das Opfer einem körperlich wirksamen Zwang aussetzt, um damit geleisteten oder erwarteten Widerstand zu überwinden.“[124] Demnach wird unter Gewalt als Nötigungsmittel beispielsweise das „Festhalten der Hände des Tatopfers an den Handgelenken“[125] oder auch das Zupressen des Munds[126] verstanden. Die Abgrenzung zur selbigen ohne Nötigungswirkung gestaltet sich schwierig. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn jemand das Opfer „zur Luststeigerung schlägt“.[127] Für die Nötigung durch Drohung wird eine solche „mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben“ vorausgesetzt. Angedroht werden kann demnach beispielsweise Gewalt bei entgegenstehendem Willen.[128] Der Abs. 5 Nr. 3 bezieht sich darauf, dass der Täter „eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.“ Einwirkungen „können Handlungen sein, mit denen das Nötigungsziel erzwungen werden könnte, gegen die im konkreten Fall ein ‚Schutz‘ erforderlich wäre und deren Möglichkeit das Opfer davon abhalten kann, Widerstand zu leisten.“[129]

Somit gelten die im § 177 StGB beschriebenen Delikte, welche alle eine sexuelle Handlung voraussetzen, als schwerwiegender im Gegensatz zur sexuellen Belästigung, denn eine sexuelle Handlung wird für die Erfüllung des Tatbestands des § 184i

[120] Vgl. Fischer in Beck’sche Kurzkommentare, Band 10, Strafgesetzbuch, § 177 Rn. 55
[121] Vgl. Fischer in Beck’sche Kurzkommentare, Band 10, Strafgesetzbuch, § 177 Rn. 57
[122] Vgl. Fischer in Beck’sche Kurzkommentare, Band 10, Strafgesetzbuch, § 177 Rn. 60
[123] Vgl. Fischer in Beck’sche Kurzkommentare, Band 10, Strafgesetzbuch, § 177 Rn. 62
[124] s. BGH, Urteil v. 29.11.2005 (3 StR 356/05)
[125] s. BGH, Urteil v. 06.09.1995 (2 StR 363/95)
[126] Vgl. BGH, Urteil v. 21.03.2006 (3 StR 58/06)
[127] Vgl. Fischer in Beck’sche Kurzkommentare, Band 10, Strafgesetzbuch, § 177 Rn. 74
[128] Vgl. Fischer in Beck’sche Kurzkommentare, Band 10, Strafgesetzbuch, § 177 Rn. 76
[129] s. Fischer in Beck’sche Kurzkommentare, Band 10, Strafgesetzbuch, § 177 Rn. 83

StGB nicht vorausgesetzt.[130] Sollten solche Handlungen nicht die benötigte Erheblichkeit vorweisen, dann ist davon auszugehen, dass sie trotzdem nicht zum Bereich der Grauzone zählen. Denn falls sie nicht unter einen der Tatbestände des § 177 StGB fallen, bleiben es trotzdem Delikte, die mit hoher Wahrscheinlichkeit vom dem des § 184i StGB erfasst werden. Die Grauzone beinhaltet jedoch all das, was nicht strafbar ist.

3.2.1.2 „Nein heißt Nein" – Die Verschärfung des Sexualstrafrechts

Mit der Kampagne „Nein heißt Nein", welche durch die Übergriffe in der Kölner Silvesternacht und den Fall von Gina-Lisa Lohfink populär gemacht wurde, ging eine Reform des Sexualstrafrechts, die im November 2016 in Kraft getreten ist, einher.[131] „Man soll nicht dürfen, was die oder der andere nicht will."[132] Somit wird „die Strafbarkeit von einer ablehnenden Erklärung einer Person abhängig gemacht"[133]. Nun sind Übergriffe auch dann strafbar, wenn sich das Opfer nicht körperlich wehrt, sondern lediglich Nein sagt oder seine Ablehnung anderweitig zum Ausdruck bringt.[134] In diesem Zusammenhang wurde der Inhalt des § 177 StGB um den Tatbestand der sexuellen Handlung gegen den Willen erweitert. Dieser stellt einen Misch-Tatbestand aus Missbrauch von Gelegenheiten und Nötigung dar.[135] Die Kölner Silvesternacht, bei der junge Männer Frauen massenhaft belästigt, beraubt und angefasst haben[136], führte dazu, dass außerdem die §§ 184i und 184j eingefügt wurden, um sexuelle Belästigung und Sexualstraftaten aus Gruppen ebenfalls einzubeziehen.[137] Somit ist nun auch das sogenannte „Grapschen" strafbar. Gewalt oder Gewaltandrohungen müssen nicht mehr vorliegen.[138] Das Verlangen nach einem verschärften Sexualstrafrecht bestand allerdings schon länger.[139] Die Unschuldsvermutung gegenüber dem Täter besteht jedoch weiterhin. Demnach muss diesem eindeutig nachgewiesen werden können, dass er gegen

---

[130] s. Fischer in Beck'sche Kurzkommentare, Band 10, Strafgesetzbuch, § 184i Rn. 2
[131] Vgl. Thurm, Frieda (Zeit Online): *#Metoo war erst der Anfang*, 05.10.2018, verfügbar unter https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-10/sexuelle-belaestigung-metoo-debatte-deutschland-veraenderungen [Zugriff am 19.02.2019]
[132] s. Deutscher Bundestag, Online-Dienste (Hrsg.): *Bundestag entscheidet über „Nein heißt Nein"*, 2016, verfügbar unter https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2016/kw27-ak-selbstbestimmung-433506 [Zugriff am 19.03.2019]
[133] s. Fischer in Beck'sche Kurzkommentare, Band 10, Strafgesetzbuch, § 177 Rn. 6
[134] Vgl. Thurm, Frieda (Zeit Online): *#Metoo war erst der Anfang*, 05.10.2018, verfügbar unter https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-10/sexuelle-belaestigung-metoo-debatte-deutschland-veraenderungen [Zugriff am 19.02.2019]
[135] Vgl. Fischer in Beck'sche Kurzkommentare, Band 10, Strafgesetzbuch, vor § 174 Rn. 3b
[136] Vgl. Spiegel Online (Hrsg.): *Nein heißt Nein. Und was bedeutet das jetzt?*, 07.07.2016, verfügbar unter http://www.spiegel.de/politik/deutschland/sexualstrafrecht-alles-was-sie-zu-nein-heisst-nein-wissen-muessen-a-1101658.html [Zugriff am 19.03.2019]
[137] Vgl. Fischer in Beck'sche Kurzkommentare, Band 10, Strafgesetzbuch, vor § 174 Rn. 3b
[138] Vgl. Spiegel Online (Hrsg.): *Nein heißt Nein. Und was bedeutet das jetzt?*, 07.07.2016, verfügbar unter http://www.spiegel.de/politik/deutschland/sexualstrafrecht-alles-was-sie-zu-nein-heisst-nein-wissen-muessen-a-1101658.html [Zugriff am 19.03.2019]
[139] Vgl. Spiegel Online (Hrsg.): *Nein heißt Nein. Und was bedeutet das jetzt?*, 07.07.2016, verfügbar unter http://www.spiegel.de/politik/deutschland/sexualstrafrecht-alles-was-sie-zu-nein-heisst-nein-wissen-muessen-a-1101658.html [Zugriff am 19.03.2019]

den erkennbaren Willen des Opfers gehandelt hat.[140] Diese Beweisbarkeit ist bei Sexualdelikten jedoch oftmals problematisch.[141]

> *„Der Gesetzgeber bezweckte mit der Einführung des § 184i StGB nicht, bisher von § 184h Nr. 1 StGB erfasste Verhaltensweisen aus dem Schutzbereich herauszulösen und diese nunmehr nur noch unter den dort genannten Voraussetzungen in § 184i StGB unter Strafe zu stellen.“*[142]

Demnach sollen mit dem § 184i StGB die Fälle erfasst werden, die die Erheblichkeitsschwelle des § 184h Nr. 1 StGB nicht erreichen.[143] Die Grauzone zwischenmenschlicher Annäherung könnte somit beseitigt werden, in dem jede Handlung klar eingeordnet werden kann. Entweder sie ist erheblich und fällt somit unter den Tatbestand des § 184h Nr. 1 StGB oder sie ist es nicht und könnte somit dem § 184i StGB zugeordnet werden. Wenn eine Handlung auch von diesem Schutzbereich nicht erfasst wird, dann ist es ein rechtlich nicht strafbares Verhalten. Die Verfasserin ist jedoch der Meinung, dass die Grauzone dadurch nicht beseitigt wird, da die Tatsache, dass es sich bei einer Verhaltensweise um keine Straftat handelt, nicht impliziert, dass diese angemessen ist, sondern eben nur, dass es nicht schwerwiegend genug ist, um rechtliche Konsequenzen daraus zu ziehen. Voraussetzung für den § 184i StGB ist, dass der Täter das Opfer unmittelbar körperlich berührt, egal ob es sich dabei um bekleidete oder unbekleidete Körperstellen handelt.[144] „§ 184i ist ein **eigenhändiges Delikt**.“[145] Des Weiteren muss diese Berührung in „sexuell bestimmter Weise“ erfolgen. Dies ist bereits erfüllt, „wenn sie schon nach dem äußeren Erscheinungsbild einen sexuellen Bezug hat“[146]. Dazu zählen vor allem „Berührungen von primären und sekundären Geschlechtsmerkmalen, auch oberhalb der Kleidung.“[147].

Das Pendant zur Kampagne „Nein heißt Nein“ lautete „Ja heißt Ja“ und wurde in den Tatbestand des § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB aufgenommen. Damit soll bewirkt werden, dass „jede sexuelle Handlung […], der nicht zuvor ausdrücklich positiv zugestimmt wurde“[148], verboten ist.

---

[140] Vgl. Deutscher Bundestag, Online-Dienste (Hrsg.): *Bundestag entscheidet über „Nein heißt Nein“*, 2016, verfügbar unter https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2016/kw27-ak-selbstbestimmung-433506 [Zugriff am 19.03.2019]
[141] Vgl. Spiegel Online (Hrsg.): *Nein heißt Nein. Und was bedeutet das jetzt?*, 07.07.2016, verfügbar unter http://www.spiegel.de/politik/deutschland/sexualstrafrecht-alles-was-sie-zu-nein-heisst-nein-wissen-muessen-a-1101658.html [Zugriff am 19.03.2019]
[142] s. BGH, Urteil v. 26.04.2017 (2 StR 574/16)
[143] Vgl. BGH, Urteil v. 26.04.2017 (2 StR 574/16)
[144] Vgl. Fischer in Beck’sche Kurzkommentare, Band 10, Strafgesetzbuch, § 184i Rn. 3
[145] s. Fischer in Beck’sche Kurzkommentare, Band 10, Strafgesetzbuch, § 184i Rn. 3
[146] s. Fischer in Beck’sche Kurzkommentare, Band 10, Strafgesetzbuch, vor § 184i Rn. 4
[147] s. Fischer in Beck’sche Kurzkommentare, Band 10, Strafgesetzbuch, vor § 184i Rn. 4
[148] s. Fischer in Beck’sche Kurzkommentare, Band 10, Strafgesetzbuch, § 177 Rn. 6

3.2.2 Die Rechtsprechung anhand eines Fallbeispiels

Die „primäre Funktion [der Gerichte] liegt […] im Bereich der Rechtsanwendung. Im – unterschied zur Executive befasst sich die Judikative jedoch nicht mit dem Rechtsvollzug, sondern mit der Rechtsprechung. Sie interpretiert das bestehende Recht und trifft Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten.“[149] Im Folgenden Kapitel soll die Rechtsprechung bezüglich der Frage wann eine sexuelle Belästigung oder sexuelle Handlung vorliegt anhand eines exemplarisch ausgewählten Falls erläutert werden. Das vorliegende Urteil thematisiert unter anderem die Erheblichkeit sexueller Handlungen sowie die Auslegung aufgrund der Einführung der sexuellen Belästigung.[150] Die Erläuterung dieser beiden Punkte erfolgte bereits in den vorangegangenen Kapiteln. Stattdessen sollen hier die spezifischen Begebenheiten des Falls betrachtet werden.

Dieser bezieht sich auf einen Angeklagten, der in insgesamt 22 Fällen (von März 2015 bis 11. April 2016) sein Geschlechtsteil vor der Tochter (geboren 10. Juli 1998) seiner damaligen Freundin, bei der er zum Zeitpunkt der Taten wohnte, entblößt haben soll, mit dem Ziel sich dadurch oder durch die Reaktion seines Gegenübers sexuell zu erregen. Bei einer erneuten Konfrontation zwischen der Betroffenen und dem Angeklagten, der in dem Moment ankündigte sie „packen“ zu wollen, erklärte diese, dass er sie nicht anfassen solle. Trotz des entgegenstehenden Willens der Geschädigten, den der Angeklagte wahrgenommen hatte, hielt er diese an den Hüften fest. Nachdem sie ihn erneut aufforderte, sie loszulassen und sich gleichzeitig gegen den Griff wehrte, fasste er lediglich noch fester zu, wobei die Tochter „nicht unerhebliche Schmerzen im Hüftbereich erlitt“[151]. Im Folgenden geriet die Geschädigte, beim Versuch sich selbst zu schützen, unter Einwirkung des Angeklagten zu Boden. Dieser schob im Anschluss seine Hand unter den Büstenhalter der Geschädigten und hielt diese Position für mehrere Augenblicke. Der Angeklagte ließ erst von ihr ab, als sie im drohte Anzeige zu erstatten.[152]

Im Urteil wird die Berührung der Brust als eindeutige sexuelle Handlung identifiziert, die die Erheblichkeitsschwelle des § 184h Nr. 1 StGB überschritten hat. Es hat sich hierbei um keine flüchtige Berührung gehandelt, sondern um einen sexuell motivierten Übergriff. Eine Bewertung aufgrund des §184i StGB ist ausgeschlossen, da die Erheblichkeitsschwelle überschritten wurde.[153] Es wird an dieser Stelle deutlich, dass eine allgemeine Definition, was genau eine sexuelle Belästigung oder eine sexuelle Handlung ist, nur anhand des jeweiligen Falls erfolgen kann. Besonders die Feststellung des

[149] s. Bernauer, Thomas; Jahn, Detlef; Kuhn, Patrick; Walter, Stefanie: *Einführung in die Politikwissenschaft*, 1. Auflage, Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft, 2009, ISBN 978-3-8329-3807-9, S. 418
[150] Vgl. BGH, Urteil v. 26.04.2017 (2 StR 580/16)
[151] Vgl. BGH, Urteil v. 26.04.2017 (2 StR 580/16)
[152] Vgl. BGH, Urteil v. 26.04.2017 (2 StR 580/16)
[153] Vgl. BGH, Urteil v. 26.04.2017 (2 StR 580/16)

Übertritts der Erheblichkeitsschwelle beruht auf verschiedenen Faktoren, die in unterschiedlichster Ausprägung vorliegen können und ohne die kein abschließendes Urteil darüber getroffen werden kann. Dementsprechend ist es ebenfalls schwierig, das Ende der Grauzone konkret festzulegen, da, wie bereits mehrmals angesprochen, die individuellen Gegebenheiten berücksichtigt werden müssen. Somit ist es vorstellbar, dass sich eine Handlung unter bestimmten Voraussetzungen als strafbar betiteln lässt und dieselbige unter anderen Umständen, keine Straftat darstellt.

3.3 Die Politik als Einflussfaktor

Die Gesellschaft bestimmt den Anfang der Grauzone zwischenmenschlicher Annäherung und das Recht das Ende. Es stellt sich nun die Frage, welche Rolle der Politik bei dieser Thematik zukommt. Diese wird beschrieben als „ein auf *die Durchsetzung bestimmter Ziele* (Interessen) und/oder die *Gestaltung des öffentlichen Lebens* gerichtetes Verhalten von Individuen, Gruppen oder Organisationen“[154]. Eine weitere Möglichkeit den Begriff näher zu erläutern, besteht darin, Politik als „soziales Handeln, das auf Entscheidungen und Steuerungsmechanismen ausgerichtet ist, die allgemein verbindlich sind und das Zusammenleben von Menschen regeln“[155] zu definieren. Soziales Handeln beschreibt dabei, das Verhalten von Menschen, welches „durch persönliche Merkmale, die psychischer und biologischer Natur sind“[156] gekennzeichnet ist. Weiterhin wirken das gesellschaftliche Umfeld, zum Beispiel die Erwartungen von Familie und Mitmenschen, staatliche Gesetze sowie ungeschriebene Normen, Werte und Wertorientierungen, auf dieses ein. „Soziales Handeln eines Menschen bedeutet, dass dieses Handeln in direkter Verbindung zum Handeln anderer Menschen steht. […] Der Begriff sozial hat in diesem Zusammenhang keinen wertenden Charakter“[157] Damit sind demnach positive, als auch negative Assoziationen, wie beispielsweise das gemeinsame Planen einer Straftat, gemeint.[158]

Soziales Handeln wird dann als politisch bezeichnet, „wenn es auf allgemein verbindliche Entscheidungen und Steuerungsmechanismen hinwirkt.“[159]. Die Entscheidungen werden entweder durch Einzelpersonen oder durch Gruppen von Personen, wie dem Deutschen Bundestag, getroffen. Steuerungsmechanismen treten unter anderem in Form von Gesetzen, administrativen Verfahren, ungeschriebenen Normen oder Gewohnheiten auf, welche sich auf Einzelfälle beschränken oder dauerhaft gelten können. Als Ergebnis entstehen allgemein verbindliche Handlungsvorgaben, welche von allen

---

[154] s. Vierecke, A; Mayerhofer, Bernd; Kohout, Franz: *dtv-Atlas Politik*, 1. Auflage, München, Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co. KG, 2010, ISBN 978-3-423-03027-4, S. 11
[155] s. Bernauer, Thomas; Jahn, Detlef; Kuhn, Patrick; Walter, Stefanie: *Einführung in die Politikwissenschaft*, 1. Auflage, Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft, 2009, ISBN 978-3-8329-3807-9, S. 32
[156] Vgl. ebd., S. 32
[157] s. ebd., S. 32-33
[158] Vgl. ebd., S. 33
[159] s. ebd., S. 33

Mitgliedern einer bestimmten Gruppe von Menschen akzeptiert und befolgt werden müssen.[160]

Die Grauzone selbst wird nach Meinung der Autorin nicht durch die Politik beeinflusst. Zumindest kann an dieser Stelle kein direkter, ursächlicher Einfluss festgestellt werden, mit dem in irgendeiner Weise auf dieses Gebilde eingewirkt wird. Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass es sich um eine indirekte Einwirkung handelt. Dafür müsste durch die Politik auf das Recht oder auf die Gesellschaft Einfluss genommen werden, welcher sich dann wiederum auf die Grauzone auswirkt.

In der Politik ist ein intermediäres System vorzufinden. Damit „bezeichnet man die politischen Vermittlungsinstanzen zwischen den Staatsbürgern und dem zentralen politischen Entscheidungssystem“[161]. An dieser Stelle kann bereits festgehalten werden, dass ein Zusammenhang zwischen Gesellschaft und Politik besteht. Bedürfnisse und Ansprüche der Mitglieder einer Gesellschaft sollen befriedigt werden.[162] Dabei nehmen politische Parteien, welche selbst aus Mitgliedern der Gesellschaft bzw. Staatsbürgern[163] bestehen, eine wesentliche Rolle ein, da sie „vorrangig die Aufgabe [erfüllen], die Interessen der Bevölkerung nachhaltig in den parlamentarischen Raum zu übertragen, der für politische Entscheidungen zuständig ist“[164].

Ebenfalls ist anzumerken, dass die Politik nachweislich das Recht beeinflusst, in dem sie dazu ermächtigt ist, Gesetzesänderungen zu veranlassen und neue Gesetze zu verabschieden. Dies wird ihr aufgrund des Prinzips der Gewaltenteilung, welches im Artikel 20 Abs. 2 Grundgesetz verankert ist, ermöglicht. Demnach wird die Staatsmacht auf Organe der Legislative (gesetzgebende Gewalt), Exekutive (vollziehende Gewalt) und Judikative (Recht sprechende Gewalt) verteilt. In Deutschland sind der Bundestag als Legislative, die Bundesregierung als Exekutive und die Bundes- und Landesgerichte als Judikative vertreten.[165] Entscheidend bei dieser Betrachtung ist die Legislative, welche unter anderem für die Beratung und den Beschluss von Gesetzen verantwortlich ist, nachdem sie meistens durch die Exekutive oder die Regierungsparteien initiiert wurden.[166]

Dass es einen Zusammenhang zwischen den Faktoren Politik, Gesellschaft und Recht gibt, ist offensichtlich. Bezogen auf die Grauzone spielt sie insofern eine Rolle, dass sie

---

[160] Vgl. ebd., S. 33
[161] s. Bernauer, Thomas; Jahn, Detlef; Kuhn, Patrick; Walter, Stefanie: *Einführung in die Politikwissenschaft*, 1. Auflage, Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft, 2009, ISBN 978-3-8329-3807-9, S. 245
[162] Vgl. ebd., S. 245
[163] s. ebd., S. 247
[164] s. ebd., S. 245
[165] Vgl. Deutscher Bundestag: Funktion und Aufgabe, verfügbar unter https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben#url=L3BhcmxhbWVudC9hdWZnYWJlbi0xOTcxODY=&mod=mod454432 [Zugriff am 13.03.2019]
[166] s. Bernauer, Thomas; Jahn, Detlef; Kuhn, Patrick; Walter, Stefanie: *Einführung in die Politikwissenschaft*, 1. Auflage, Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft, 2009, ISBN 978-3-8329-3807-9, S. 346

Einfluss auf das Recht hat und bedingt auch auf die Gesellschaft, wobei Bundestagsabgeordneter Sepp Müller der Ansicht ist, dass Moral durch die Politik nicht vermittelt werden kann und auch nicht sollte. An dieser Stelle spielen die Werte, die durch Familie, Gesellschaft und den Umgang untereinander vermittelt werden, eine bedeutendere Rolle. „Wir setzen den gesetzlichen Rahmen."[167] Alles was darüber hinausgeht, sollte von der Politik nicht allzu stark beeinflusst werden. Politiker können sich zwar an Diskussionen und ähnlichem beteiligen, aber welche Situationen und welches Verhalten unangemessen sind, kann sie der Gesellschaft nicht vorschreiben, da jeder individuell seine Grenze absteckt und jeder die Verhaltensweisen seines Gegenübers anders wahrnimmt.[168] Trotzdem ist die Verfasserin der Meinung, dass die Politik einen Rahmen setzt, an dem sich die Gesellschaft orientiert und durch den ebenfalls ein Gefühl dafür vermittelt wird, was richtig und was falsch ist.

Fraglich ist nun, ob der Einfluss, den die Politik auf das Recht nimmt, indirekt auf die Grauzone einwirkt. Angenommen der Bundestag verabschiedet ein neues Gesetz, wie die Verschärfung des Sexualstrafrechts, dann ist durchaus davon auszugehen, dass eine solche Änderung Einfluss auf die Grauzone nimmt, wie bereits im Kapitel 3.2 erläutert. Die Politik stellt hierbei also einen indirekten Einflussfaktor dar, da sie zwar Entscheidungen treffen kann und somit Einfluss auf das Recht nimmt, aber die tatsächliche Veränderung durch die Umsetzung gekennzeichnet ist. Trotzdem kann es eine Einwirkung erheblichen Ausmaßes sein, denn jegliche Änderung der jeweiligen Gesetze kann dazu führen, dass sich die Grenze der Grauzone verschiebt.

3.4 Auswirkungen der „#Metoo-Debatte" auf die Einflussfaktoren

Welche konkreten Auswirkungen die „#Metoo-Debatte" auf die Gesellschaft, das Recht und die Politik gehabt hat oder immer noch hat, wird in den folgenden drei Unterpunkten thematisiert. Dabei wird genauer darauf eingegangen, inwiefern die Gesellschaft durch die Bewegung sensibilisiert wurde oder ob an dieser Stelle genau das Gegenteil dessen eingetreten ist. Weiterhin erfolgt eine kurze Betrachtung der aktuellen Rechtslage infolge der Debatte und abschließend analysiert die Verfasserin die Bedeutung der Bewegung auf politischer Ebene.

3.4.1 Sensibilisierung oder Desensibilisierung der Gesellschaft

Eine Umfrage des Meinungsforschungsinstituts Forsa im Jahr 2018, welche im Auftrag des Beamtenbunds dbb durchgeführt wurde, ergab, dass 26 Prozent der befragten Frauen bereits mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz konfrontiert wurden. Bei den

[167] s. Müller, Sepp; Interview vom 26.02.2019
[168] Vgl. Müller, Sepp; Interview vom 26.02.2019

männlichen Beschäftigten waren es 6 Prozent.[169] Diese hohe Anzahl Betroffener, die sich als solche zu erkennen gaben, sind auf die, durch die „#Metoo-Debatte“ verursachte, Sensibilität bezüglich dieser Thematik zurückzuführen.[170] Vorgegangen gegen ein solches Verhalten sind lediglich 44 Prozent der Opfer. Eine Veränderung bezüglich der Zunahme von Formen sexueller Belästigung im beruflichen Umfeld in den letzten fünf Jahren sehen 45 Prozent nicht. 19 Prozent nehmen eine Zunahme wahr und 20 Prozent eine Abnahme, wobei Männer tendenziell eher eine Abnahme sehen (24 Prozent) als Frauen (16 Prozent), die dahingehend eher von einer Zunahme sprechen (23 Prozent) im Gegensatz zu den befragten Männern (16 Prozent).[171]

> *„Die #MeToo-Debatte und die Gesetzesverschärfung mit Blick auf sexuelle Belästigung haben hier sicher das Bewusstsein geschärft. Es muss aber noch mehr geschehen. Wir müssen zum Beispiel kontinuierlich die gängigen Rollenklischees in Erziehung und Schule überprüfen. Außerdem müssen wir die Führungskräfte in Betrieben und Dienststellen intensiv zur Prävention von sexueller Gewalt fortbilden.“*[172]

Ein weiterer Aspekt, welcher bereits im vorangegangenen Zitat erwähnt wird, sind die klassischen Rollenbilder Mann und Frau, welche durch die Bewegung überdacht wurden. „Die #MeToo-Debatte war eine intensive Auseinandersetzung damit, wie Männer und Frauen miteinander umgehen“[173]. Komplimente von Männern oder Frauen zählen mittlerweile teilweise zum Alltagssexismus, da die Person, an die ein solches gerichtet ist, in dem Moment lediglich auf ihr Äußeres reduziert wird. Ob man ein Kompliment nun als sexistische Äußerung wahrnehmen möchte, ist jedem selbst überlassen.[174] „So war #MeToo mir ein Anlass, die Vorstellung von männlicher Offensive und weiblicher Zurückhaltung zu hinterfragen“[175]. Besonders Männer sehen in der Debatte jedoch einen Angriff auf sich oder denken, dass sie von dieser aufgrund ihres Geschlechts

---

[169] Vgl. dbb bemantenbund und tarifunion: *Bürgerbefragung „Öffentlicher Dienst“ 2018*, 30.08.2018, verfügbar unter https://www.dbb.de/fileadmin/pdfs/2018/forsa_2018.pdf [Zugriff am 17.03.2019], S. 26
[170] Vgl. Güllner, Manfred; zitiert nach: Westdeutsche Zeitung (Hrsg.): *Mehr als jede vierte Frau im Job Opfer sexueller Belästigung*, 30.08.2018, verfügbar unter https://www.wz.de/panorama/gesellschaft/mehr-als-jede-vierte-frau-im-job-opfer-sexueller-belaestigung_aid-32705393 [Zugriff am 15.03.2019]
[171] Vgl. dbb bemantenbund und tarifunion: *Bürgerbefragung „Öffentlicher Dienst“ 2018*, 30.08.2018, verfügbar unter https://www.dbb.de/fileadmin/pdfs/2018/forsa_2018.pdf [Zugriff am 17.03.2019], S. 27, 29
[172] s. Silberbach, Ulrich; zitiert nach: dbb bemantenbund und tarifunion: *Jede vierte Frau wurde im Arbeitsumfeld schon sexuell belästigt*, 30.08.2018, verfügbar unter https://www.dbb.de/teaserdetail/news/jede-vierte-frau-wurde-im-arbeitsumfeld-schon-sexuell-belaestigt.html [Zugriff am 17.03.2019]
[173]s. Tlusty, Ann-Kristin (Zeit Campus): *Dem Flirt geht’s gut*, 01.11.2018, verfügbar unter https://www.zeit.de/campus/2018-10/metoo-flirt-belaestigung-kompliment-debatte/komplettansicht [Zugriff am 15.03.2019]
[174] Vgl. Steinitz, Sylvia Margret (Stern): *Ein Jahr #metoo-Kampagne: Endlich sprechen auch Männer über Belästigung*, 06.10.2018, verfügbar unter https://www.stern.de/panorama/sylvia-margret-steinitz/ein-jahr--metoo--maenner--die-von-frauen-belaestigt-werden-8387768.html [Zugriff am 17.03.2019]
[175] s. Tlusty, Ann-Kristin (Zeit Campus): *Dem Flirt geht’s gut*, 01.11.2018, verfügbar unter https://www.zeit.de/campus/2018-10/metoo-flirt-belaestigung-kompliment-debatte/komplettansicht [Zugriff am 15.03.2019]

ausgeschlossen sind. Dabei geht es beim „#Metoo“ nicht um Frauen die gegen Männer vorgehen wollen. Es geht um alle Opfer, egal, ob diese männlich oder weiblich sind.[176]

Eine wesentliche Auswirkung der „#Metoo-Debatte“ ist die Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen mittlerweile stärker thematisiert wird als vorher. Dies hängt damit zusammen, dass die Aufmerksamkeitsschwelle dahingehend gesunken ist. „Das heißt, wir reden eigentlich gerade ständig über Gewalt gegen Frauen. Insofern ist es sicher so, dass wir sensibilisiert sind für dieses Thema durch die MeToo-Debatte.“[177] Aber nicht nur sexuelle Gewalt wurde im Zuge der Bewegung betrachtet. Sie gab ebenfalls einen Anstoß generell über Aspekte wie Sexismus und sexuelle Belästigung sowie Nötigung und Missbrauch zu sprechen, sich seine eigene Meinung zu bilden und seine individuellen Grenzen in Bezug auf die zwischenmenschliche Annäherung zu überdenken. „Da hat die Öffentlichkeit eine Grenze verschoben, die früher von vielen noch augenzwinkernd anders gezogen wurde. Jetzt ist klar, dass neben sexueller Gewalt auch die Hand auf dem Knie nicht geht, dass auch die distanzlose Annäherung im Aufzug nicht geht“[178]. „#Metoo“ brachte Licht in ein Thema, was lange Zeit totgeschwiegen wurde. Gedanken darüber, dass man besonders als Frau oder als Person in einer untergeordneten Position ein bestimmtes Verhalten zu dulden hat, wurden hiermit beseitigt. Dafür wurde Platz gemacht für ein „Nein“. „Nein zu all den alltäglichen Aufdringlichkeiten, Herabwürdigungen und Respektlosigkeiten.“[179]

Die Bewegung wird jedoch häufig als Übertreibung betitelt. An dieser Stelle ist die Meinung der Gesellschaft gespalten. Eine Meinungsumfrage bestätigt, dass zum Zeitpunkt der Erhebung 45 Prozent der Befragten das Ausmaß der „#Metoo-Debatte“ mittlerweile übertrieben finden. 36 Prozent dagegen sind der Meinung, dass dies nicht der Fall ist und die restlichen 19 Prozent sprachen sich für ein Unentschieden aus, was diese Frage betrifft.[180] Während die einen die „#Metoo-Debatte“ demnach als überzogen darstellen, gab sie anderen Menschen den Mut und die Stärke dazu, sich als Opfer sexueller Belästigung oder Gewalt zu bekennen. Dadurch wurde ebenfalls vermittelt, dass Betroffene bestimmte Verhaltensweisen nicht als Selbstverständlichkeit akzeptieren müs-

---

[176] Vgl. Steinitz, Sylvia Margret (Stern): *Ein Jahr #metoo-Kampagne: Endlich sprechen auch Männer über Belästigung*, 06.10.2018, verfügbar unter https://www.stern.de/panorama/sylvia-margret-steinitz/ein-jahr--metoo--maenner--die-von-frauen-belaestigt-werden-8387768.html [Zugriff am 17.03.2019]

[177] s. Flaßpöhler, Svenja; zitiert nach: Deutschlandfunk (Hrsg.): *„Wir haben mittlerweile ein Klima der Denunziation“*, 05.10.2018, verfügbar unter https://www.deutschlandfunk.de/ein-jahr-metoo-debatte-wir-haben-mittlerweile-ein-klima-der.691.de.html?dram:article_id=429837 [Zugriff am 10.03.2019], S. 2

[178] s. Schröder, Kristina; zitiert nach: Spiegel Online (Hrsg.): *„In der #MeToo-Diskussion wird zu viel vermischt“*, 11.02.2018, verfügbar unter http://www.spiegel.de/politik/deutschland/kristina-schroeder-in-der-metoo-diskussion-wird-zu-viel-vermischt-a-1192888.html [Zugriff am 10.03.2019], S. 1

[179] s. Tlusty, Ann-Kristin (Zeit Campus): *Dem Flirt geht's gut*, 01.11.2018, verfügbar unter https://www.zeit.de/campus/2018-10/metoo-flirt-belaestigung-kompliment-debatte/komplettansicht [Zugriff am 15.03.2019]

[180] Vgl. Statista: *Finden Sie das Ausmaß der MeToo-Debatte mittlerweile übertrieben?*, Februar 2018, verfügbar unter https://de.statista.com/statistik/daten/studie/858794/umfrage/umfrage-in-deutschland-zur-sexismus-debatte-metoo/ [Zugriff am 17.03.2019]

sen, sondern im Gegenteil, dass sie die Möglichkeit haben dagegen vorzugehen. „Und darum geht es doch. In unterschiedlichem Maße leiden alle Frauen an den gleichen Erfahrungen von Sexismus und Benachteiligung. Neu ist nur, dass sie diesen Kampf nicht mehr wie früher im Privaten, sondern öffentlich als kollektiv angehen können“[181].

Ein Beispiel für einen Bereich, in dem die Debatte einen Denkanstoß auslöste, ist die Theaterwelt. Dort wurden die Machtstrukturen im Zuge der Bewegung überdacht. Aufgrund der geringen Anzahl weiblicher Theaterregisseure wurde ein Treffen dieser Frauen veranstaltet, die Konferenz Burning Issues.[182]

> *„Was sich durch #MeToo, aber auch durch eine neue Generation von Theaterschaffenden bereits geändert haben dürfte, ist, dass persönliche Grenzüberschreitungen, die vorher nicht entschuldigt werden mussten, nun in der öffentlichen Wahrnehmung geächtet werden. Es ist ein Bewusstsein dafür gewachsen, was eine andere Normalität sein könnte.“*[183]

Auf Grund der Kampagne „Nein heißt Nein“ und der damit einhergehenden Reform des Sexualstrafrechts ist es schwierig, polizeiliche Statistiken auszuwerten, da im Jahr 2017 zwar deutlich mehr Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verzeichnet sind, diese jedoch nicht konkret auf die „#Metoo-Debatte“ zurückgeführt werden können.[184] So stieg die Anzahl derer im Jahr 2017 auf 56.047 an, nachdem sie seit 2013 relativ konstant bei ca. 10.000 weniger Straftaten lag.[185] Grund könnte die Bewegung sein. Da diese aber erst im Herbst 2017 aufkam, ist es wahrscheinlicher, dass die Reform des Sexualstrafrechts für den Anstieg verantwortlich ist. Allerdings lässt sich das nicht aus der Statistik herauslesen. Zudem gibt diese lediglich eine Auskunft über die polizeilich erfassten Straftaten und nicht über die Dunkelziffer. Somit wird nicht deutlich, ob es ähnlich viele Vorfälle gab, wie in den vergangenen Jahren und sich nur mehr Betroffene getraut haben, dies zur Anzeige zu bringen oder ob mehr Straftaten in diesem Bereich vorlagen, ohne dass die Dunkelziffer sich verkleinert hat.

---

[181] s. Weber, Laura Dshamilja (Zeit Online): *Tausche Butler gegen Beyoncé*, 22.01.2019, verfügbar unter https://www.zeit.de/kultur/2019-01/frauenbewegung-pop-mainstream-feminismus-usa-beyonce-judith-butler/komplettansicht [Zugriff am 15.03.2019]

[182] Vgl. Stocker, Darja (Zeit Online): *Neue Frauenrollen auf der Bühne*, 06.04.2018, verfügbar unter https://www.zeit.de/kultur/2018-04/metoo-theater-feminismus-privilegien-10nach8/komplettansicht [Zugriff am 15.03.2019]

[183] s. Stocker, Darja (Zeit Online): *Neue Frauenrollen auf der Bühne*, 06.04.2018, verfügbar unter https://www.zeit.de/kultur/2018-04/metoo-theater-feminismus-privilegien-10nach8/komplettansicht [Zugriff am 15.03.2019]

[184] Vgl. Thurm, Frieda (Zeit Online): *#Metoo war erst der Anfang*, 05.10.2018, verfügbar unter https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-10/sexuelle-belaestigung-metoo-debatte-deutschland-veraenderungen [Zugriff am 19.02.2019]

[185] Vgl. Statista: *Anzahl der polizeilich erfassten Straftaten nach Straftatengruppen in Deutschland von 2013 bis 2017*, Mai 2018, verfügbar unter https://de.statista.com/statistik/daten/studie/212/umfrage/polizeilich-erfasste-straftaten/ [Zugriff am 17.03.2019]

Eine abschließende Betrachtung lässt die Thematik nur schwer zu. Für jeden hat die Debatte etwas anderes bewirkt. Für die einen bedeutet „#Metoo“ Sicherheit, für die anderen genau das Gegenteil. Die Auswirkungen auf die Gesellschaft in Deutschland sind nicht gleichmäßig verteilt. Für die einen hat sich nichts geändert. Andere berichten von Vorfällen, wo sich männliche Führungspositionen nun anders verhalten und beispielsweise Einzelgespräche mit einer Frau versuchen zu vermeiden. Manche haben das Gefühl, dass sexuelle Übergriffe nun verstärkt auftreten.[186] Eine Spiegel-Umfrage des Meinungsforschungsinstituts Civey bestätigt, dass für viele „#Metoo“ nichts geändert hat. Auf die Frage, ob es durch die Debatte weniger sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz gäbe, antworteten 50,4 Prozent der Befragten mit „nein“ und gerade einmal 17,4 Prozent mit „ja“, davon 2,9 Prozent mit „ja, auf jeden Fall“. Im privaten Umfeld sind 56,2 Prozent der Meinung, dass durch die Bewegung keine Abnahme sexueller Belästigung erfolgte. Lediglich 10,7 Prozent nehmen eine solche wahr.[187] Eine insgesamte Sensibilisierung der Gesellschaft hat nach Meinung der Autorin stattgefunden, denn es war ein Aufschrei, auch in Deutschland. Doch was man daraus entwachsen lässt, muss jeder Einzelne für sich selbst entscheiden.

3.4.2 Die Rechtslage nach der Debatte

Der Einfluss der „#Metoo-Debatte“ im Bereich des deutschen Rechts war und ist nicht sonderlich ausgeprägt. Es gab weder eine Gesetzesänderung aufgrund der Bewegung noch sind signifikante Unterschiede in der Rechtsprechung zu vermerken. Dass keine Änderungen des bestehenden Sexualstrafrechts vorgenommen wurden, kann sicherlich darauf zurückgeführt werden, dass erst im Jahr 2016 eine solche unter der Kampagne „Nein heißt Nein“ erfolgte, wie bereits im Kapitel 3.2.1.2 thematisiert wurde.

Fraglich ist, ob an dieser Stelle wirklich kein Handlungsbedarf mehr besteht oder ob lediglich nicht gehandelt wurde. Um eine genaue Aussage darüber zu treffen inwiefern die Gesetzesänderung aus dem Jahr 2016 zur Beseitigung bestehender Missstände beiträgt, muss die weitere Entwicklung dessen erst noch abgewartet werden. Es hängt an dieser Stelle auch viel von der Gesellschaft bzw. von den Opfern selbst ab. Man kann das Gesetz nahezu perfekt an die Gegebenheiten anpassen, doch wenn diese Taten nicht zur Anzeige gebracht werden, hat dies nicht den gewünschten Effekt, denn „Recht [muss] von den Parteien eines Konflikts ‚mobilisiert‘ werden.“[188]

---

[186] Vgl. Klovert, Heike; Greiner, Lena; Elmer, Christina (Karriere Spiegel): *Hat #MeToo für Sie schon etwas verändert?*, 11.10.2018, verfügbar unter http://www.spiegel.de/karriere/metoo-fuer-die-meisten-deutschen-hat-die-debatte-wenig-bewirkt-zeigt-eine-spiegel-umfrage-a-1231684.html [Zugriff am 17.03.2019]
[187] Vgl. Klovert, Heike; Greiner, Lena; Elmer, Christina (Karriere Spiegel): *Hat #MeToo für Sie schon etwas verändert?*, 11.10.2018, verfügbar unter http://www.spiegel.de/karriere/metoo-fuer-die-meisten-deutschen-hat-die-debatte-wenig-bewirkt-zeigt-eine-spiegel-umfrage-a-1231684.html [Zugriff am 17.03.2019]
[188] s. Kopp, Johannes; Schäfers, Bernhard: *Grundbegriffe der Soziologie*, 10. Auflage, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage GmbH, 2010, ISBN 978-3-531-16985-9, S. 234

3.4.3 „#Metoo“ im Bundestag

„Bis jetzt ist es noch kein Thema einer aktuellen Stunde gewesen“[189]. So äußerte sich Sepp Müller, der seit September 2017 Abgeordneter des Deutschen Bundestags ist. Es gab eine Anfrage vom Bündnis 90/Die Grünen, die sich darauf bezog, wie viele Disziplinarverfahren in den letzten acht Jahren aufgrund sexueller Belästigung und sexueller Übergriffe während und außerhalb der Dienstzeit eingeleitet wurden. Diese 210 Verfahren beziehen sich allerdings ausschließlich auf Ministerien und Behörden des Bundes. Welche Behörden genau von der Abfrage betroffen waren, ist nicht bekannt.[190] Ansonsten wurde und wird das Thema im Bundestag nicht umfänglich thematisiert. Ein Gesetzgebungsverfahren ist Herrn Müller bezüglich dieser Thematik ebenfalls nicht bekannt und auch die große Koalition plane keine weiteren Schritte. Er begründet dies damit, dass aufgrund der Kampagne „Nein heißt Nein“ erst eine deutliche Verschärfung des Sexualstrafrechts vorgenommen wurde. Die Problematik sexuelle Gewalt und Sexismus findet generell keinen Platz auf der Tagesordnung, „maximal auf der Fachpolitikerebene“[191]. Er schließt demnach nicht aus, dass auf politischer Ebene darüber gesprochen wird, beschränkt dies aber auf die jeweiligen Fachbereiche, wie beispielsweise Familie und Gesundheit. Sexuelle Gewalt und Sexismus werden lediglich auf diese Art und Weise behandelt, „weil es gefühlt kein Thema ist. Weil die Menschen andere Themen mehr bewegen.“[192]

Zudem gäbe es andere Abgeordnete, die sich mit dieser Angelegenheit auseinandersetzen. Dies würde allerdings nicht im Zuge der Debatte erfolgen, sondern generell, weil die Thematik in das Aufgabenspektrum des jeweiligen Fachbereichs fällt.

> *„Also, dass es ein Thema wäre, was die Menschen bewegt, wo wir irgendwie eine gesetzgeberische Verschärfung vornehmen müssten, wo man Sorgentelefone einrichten sollte, wo eine Kampagne seitens des Familienministeriums gefahren wird […], also das nehme ich nicht wahr und kenne ich auch nicht, dass es irgendwelche Schlussfolgerungen geben würde.“*[193]

In Deutschland waren laut seinen Aussagen zu wenige betroffen.

> *„Wenn jemand in Deutschland, nehmen wir mal an, der Chef der Deutschen Bank, wenn der betroffen gewesen wäre, das wäre sicherlich mal Thema im*

[189] s. Müller, Sepp; Interview vom 26.02.2019, Anhang S. 50
[190] Vgl. Spiegel Online (Hrsg.): *210 Verfahren wegen sexueller Übergriffe in Behörden und Ministerien*, 23.03.2018, verfügbar unter http://www.spiegel.de/politik/deutschland/210-verfahren-wegen-sexueller-uebergriffe-in-ministerien-metoo-a-1199526.html [Zugriff am 13.03.2019]
[191] s. Müller, Sepp; Interview vom 26.02.2019, Anhang S. 52
[192] s. Müller, Sepp; Interview vom 26.02.2019, Anhang S. 52
[193] s. Müller, Sepp; Interview vom 26.02.2019, Anhang S. 53-54

Deutschen Bundestag gewesen ja, aber ob das dann sofort einen Niederschlag in der Gesetzgebung gefunden hätte, glaube ich nicht."[194]

Die Justizministerin Katarina Barley ist ähnlicher Ansicht und führt zudem an, „dass es immer bekannte Namen braucht, die die Diskussion ins Rollen bringen"[195], besonders wenn es um solche Angelegenheiten geht. Im Gegensatz zu den Aussagen von Herrn Müller ist laut ihrer Meinung Sexismus immer noch ein Gesprächsthema in der Politik. Unterstützt wird diese Ansicht durch die frauenpolitische Sprecherin der Grünen Ulle Schauws nach deren Äußerung auch etliche Vorfälle in Bundesministerien bekannt geworden sind.[196] Und auch der Missbrauchsbeauftragte der Bundesregierung Johannes-Wilhelm Rörig fordert genau diese dazu auf, mehr gegen Sexismus zu tun.[197]

Die Tatsache, dass die meisten Anfragen bezüglich der Debatte mit Schweigen abgetan wurden, unterstützt die These, dass die „#Metoo-Debatte" in der deutschen Politik keine großen Auswirkungen gehabt hat.[198] Die großen Skandale blieben zumindest aus. Der neue Bundestag besteht aus so wenigen weiblichen Abgeordneten, wie seit 1998 nicht mehr. Gerade einmal 31 Prozent sind Frauen. Eigentlich ein Grund mehr das Thema „#Metoo" zu einem Thema der Politik zu machen.[199]

---

[194] s. Müller, Sepp; Interview vom 26.02.2019, Anhang S. 54

[195] s. Barley, Katarina; zitiert nach: Schneider, Sophie (Spiegel Online): *Reden über sittliche Verfehlungen*, 09.10.2018, verfügbar unter http://www.spiegel.de/politik/deutschland/ein-jahr-metoo-im-bundestag-der-fortschritt-ist-eine-schnecke-a-1231682.html [Zugriff am 13.03.2019]

[196] Vgl. Schneider, Sophie (Spiegel Online): *Reden über sittliche Verfehlungen*, 09.10.2018, verfügbar unter http://www.spiegel.de/politik/deutschland/ein-jahr-metoo-im-bundestag-der-fortschritt-ist-eine-schnecke-a-1231682.html [Zugriff am 13.03.2019]

[197] Vgl. FAZ (Hrsg.): *Mehrheit der Männer findet MeToo-Debatte übertrieben*, 01.02.2018, verfügbar unter https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/menschen/mehrheit-der-maenner-in-deutschland-haelt-metoo-debatte-fuer-uebertrieben-15427730.html [Zugriff am 17.03.2019]

[198] Vgl. Schneider, Sophie (Spiegel Online): *Reden über sittliche Verfehlungen*, 09.10.2018, verfügbar unter http://www.spiegel.de/politik/deutschland/ein-jahr-metoo-im-bundestag-der-fortschritt-ist-eine-schnecke-a-1231682.html [Zugriff am 13.03.2019]

[199] Vgl. Schneider, Sophie (Spiegel Online): *Reden über sittliche Verfehlungen*, 09.10.2018, verfügbar unter http://www.spiegel.de/politik/deutschland/ein-jahr-metoo-im-bundestag-der-fortschritt-ist-eine-schnecke-a-1231682.html [Zugriff am 13.03.2019]

4 Ergebnisse

Die „#Metoo-Debatte“ war und ist immer noch ein Thema in unserer Gesellschaft. Sie hat dazu beigetragen, sich mit sexueller Gewalt, Missbrauch, Nötigung und Belästigung sowie Sexismus auseinanderzusetzen und sie hat einen Missstand beleuchtet, dem zuvor zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde. In Deutschland setzte man sich bereits im Zuge der Kampagne „Nein heißt Nein“ mit diesen Themen auseinander und reformierte das Sexualstrafrecht. Dies stellt eine mögliche Ursache für den weniger intensiv ausgeprägten Verlauf der Debatte in Deutschland, im Vergleich zu anderen Ländern Europas und der Welt, dar. Die Auswirkungen hielten sich in Grenzen. Skandale blieben größtenteils aus. Verantwortlich dafür könnte ebenfalls der Umgang mit sozialen Netzwerken in Deutschland sein, als auch die Medien selbst sowie ihre Form der Berichterstattung.

4.1 Die Bestimmung der Grauzone – Wo fängt sie an und wo hört sie auf?

Die Grauzone zwischenmenschlicher Annäherung ist ein Gebilde, das zum einen von der Gesellschaft und dem Recht und zum anderen von jedem individuell geformt wird. Sie erfasst jegliches Verhalten, das sexuell bestimmt ist und von der Gesellschaft oder von dem Einzelnen als unangebracht angesehen wird. Dabei darf es sich jedoch nicht um eine Straftat handeln. Ansonsten bewegt sich die Handlung bereits außerhalb dieses Bereichs. Der Anfang der Grauzone, ist durch die gesellschaftlich und individuell definierten und geprägten Normen und Werte in Bezug auf die zwischenmenschliche Interaktion festgelegt. Sie beginnt an dem Punkt, an dem sich eine Person durch das Verhalten einer anderen unwohl fühlt und wo signalisierte Grenzen überschritten werden. Welche Verhaltensweisen dazu zählen und ob beispielsweise bereits sexistische Bemerkungen oder erst eine nicht strafbare Form der sexuellen Belästigung den Beginn der Grauzone festlegen, liegt im Ermessen jedes Einzelnen. Grenzen müssen kommuniziert werden, denn oftmals ist es den vermeintlichen Tätern nicht bewusst, dass sich eine Person durch das eigene Verhalten bereits belästigt fühlt. Doch nicht nur aufgrund dieses Aspekts ist eine Kommunikation unerlässlich. Auch Betroffene können davon profitieren, denn je mehr Menschen ihre Grenzen klar und deutlich aufzeigen, umso eher sind auch andere dazu bereit, den Mut zu fassen, darüber zu sprechen. Das Ende wird durch die Gesetze und die jeweils gültige Rechtsprechung festgeschrieben. Der Einfluss der Politik beschränkt sich darauf, dass sie als indirekter Faktor an der Gesetzesbildung beteiligt ist. Auf die Gesellschaft hat sie wenig bis gar keine Einwirkungen bezüglich Moral und Werten vorzuweisen. Den größten Einfluss auf die Grauzone hat die Gesellschaft, da sie von dieser und von jeder Person selbst gebildet wird. Das Recht entscheidet zwar, wo die Grenze zur Straftat gezogen wird

und hat somit ebenfalls einen maßgeblichen Einfluss, allerdings bestimmen die Gesellschaft und das Individuum, was genau diese Grauzone beinhalten soll.

4.2 Der Einfluss der „#Metoo-Debatte“ auf die Grauzone

Auf die Einflussfaktoren hatte die „#Metoo-Debatte“ unterschiedlich stark ausgeprägte Auswirkungen. Die Gesellschaft wurde zum Teil sensibilisiert für die Themen sexuelle Gewalt, Sexismus und Belästigung. Die Aufmerksamkeitsschwelle dahingehen ist gesunken. Im Zuge der Debatte wurde dazu angeregt, die klassischen Rollenbilder Mann und Frau zu überdenken. Trotzdem konnte durch Umfragen festgestellt werden, dass sich nur für die wenigsten etwas geändert hat. Das Recht weist keine signifikanten Veränderungen auf. Weder in der Gesetzgebung noch in der Rechtsprechung konnte eine Einwirkung festgestellt werden. Somit wurde das Ende der Grauzone durch die Debatte nicht beeinflusst. Die Politik ist an dieser Stelle gespalten. Während die einen der Meinung sind „#Metoo“ hatte keinen Einfluss und Sexismus ist kein Thema mehr, das die Menschen bewegt, sind andere davon überzeugt, dass hier noch Handlungsbedarf und Verbesserungspotential besteht. Die Einwirkungen auf die Politik waren somit teilweise vorhanden, allerdings in keinem erheblichen Umfang.

Durch die Bewegung wurden die genannten Themen von der Gesellschaft aufgegriffen und es wurde über bestimmte Verhaltensweisen nachgedacht, inwiefern diese akzeptabel sind und inwiefern es sich bereits um eine unangemessene Variante dessen handelt. Dadurch könnte sich zum einen die Grauzone vergrößert haben, denn die Debatte hat dazu geführt, dass mittlerweile bei einer anzüglichen Bemerkung oder einer beiläufigen Berührung eher darüber nachgedacht wird, ob die Intention dahinter sexuell motiviert sein könnte. Somit ist ein Verhalten, das in den vergangenen Jahren noch als akzeptabel angesehen wurde, mittlerweile Bestandteil der Grauzone. Fraglich ist, ob nur eine Vergrößerung der Grauzone in Frage kommt oder auch eine Verkleinerung. Dies wäre der Fall, wenn die Toleranzgrenze im Zuge der Debatte gestiegen ist und nun mehr Verhaltensweisen akzeptiert werden als vorher. Davon ist nicht auszugehen. Es könnte zwar sein, dass dadurch auch mutmaßliche Täter ihre Handlungen genauer überdenken. Dies führt aber nicht zur Verkleinerung des Bereichs, sondern nur dazu, dass weniger Vorfälle zu verzeichnen sind, da dies nichts daran ändert, dass die Menschen sensibler auf solche Verhaltensweisen reagieren.

Aufgrund der wenigen Auswirkungen in Deutschland ist eine maßgebliche Veränderung der Grauzone eher unwahrscheinlich. Mit Sicherheit kann gesagt werden, dass die Debatte Menschen dazu angeregt hat über ihr Verhalten gegenüber anderen und ein solches, das ihnen entgegengebracht wird, nachzudenken. Doch auch das trifft nur auf einen Teil der Gesellschaft zu und nicht auf jeden.

Wesentliche Erkenntnisse der Bachelorarbeit

1. Die „#Metoo-Debatte“ verlief in Deutschland, im Gegensatz zu anderen Ländern, weniger intensiv.
2. Die Gesellschaft und das Recht sind direkte Einflussfaktoren im Hinblick auf die Grauzone zwischenmenschlicher Annäherung, während die Politik durch eine indirekte Einwirkung gekennzeichnet ist.
3. Im Vergleich zu den Faktoren Recht und Politik hat die Gesellschaft den größten Einfluss.
4. Der Beginn der Grauzone wird durch gesellschaftlich und individuell definierte und geprägte Normen und Werte in Bezug auf die zwischenmenschliche Interaktion festgelegt.
5. Die Wertvorstellungen der Gesellschaft müssen nicht mit denen des Einzelnen übereinstimmen.
6. Eine sexuelle Belästigung muss nicht immer sexistisch sein, genauso wenig wie eine sexistische Bemerkung eine sexuelle Belästigung darstellen muss.
7. Ob eine sexuelle Belästigung vorliegt, ist abhängig von der Situation, den Beteiligten und deren Positionen sowie der Beziehung zwischen Täter und Opfer.
8. In den Gesetzen kann nicht jeder Tatbestand aufgenommen werden, da nicht jeder strafwürdig ist, denn eine bestimmte Handlung oder Situation kann zwar unangenehm für die Betroffenen sein, führt jedoch nicht dazu, dass diese dadurch einen signifikanten Nachteil erfahren oder einer konkreten Gefahr ausgesetzt sind.
9. Die Politik setzt einen Rahmen, vermittelt jedoch keine moralischen Aspekte und sollte dies auch nicht beeinflussen.
10. Die Auswirkungen auf die Gesellschaft in Deutschland sind unterschiedlich stark ausgeprägt.
11. Die Grauzone erfasst jegliches Verhalten zwischenmenschlicher Annäherung, das sexuell bestimmt, jedoch unerwünscht und nicht strafbar ist und wird von jedem selbst, anhand seines persönlichen Toleranzbereichs, definiert.
12. Im Zuge der „#Metoo-Debatte“ wurden die klassischen Rollenbilder überdacht und die Aufmerksamkeitsschwelle hinsichtlich der Themen sexuelle Gewalt, Missbrauch, Nötigung, Belästigung und Sexismus gesenkt.
13. Für die wenigsten Menschen in der Gesellschaft hat die Bewegung deutlich etwas verändert.

Anhang

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Interview mit dem CDU-Bundestagsabgeordneten Sepp Müller..... 50

Anhang 1: Interview mit dem CDU-Bundestagsabgeordneten Sepp Müller

Datum: 26.02.2019

Die „#Metoo-Debatte“ wurde durch den Harvey Weinstein Skandal in den USA ausgelöst. Unter dem „#Metoo“ erhoben tausende Opfer sexueller Gewalt und sexuellen Missbrauchs ihre Stimmen. In Deutschland dagegen war die Debatte zwar ebenfalls ein Thema, aber nicht annähernd in dem Umfang wie es in Amerika der Fall war. Woran denken Sie liegt das?

Weil ich hoffe, dass bei uns weniger betroffen sind. Das ist das eine Thema. Zum anderen kann es auch eine Ursache sein, dass wir vielleicht noch nicht so skandalgetrieben sind wie die Medienmacher in Amerika, obwohl wir uns da langsam hinbewegen insbesondere durch die sozialen Medien. Sie sagen das ja schon „#Metoo“, da muss man erstmal wissen, was ein Hashtag ist. Wenn wir sehen, wer in den sozialen Medien mit unterwegs ist, auch welche Altersschichten mit Hashtags überhaupt arbeiten; Facebook eher die mittlere Generation, die junge Generation bei Instagram sind mit Hashtags und bei Twitter unterwegs. Übrigens in Amerika sind die Leute auch viel mehr auf Twitter unterwegs, was bei uns ja ganz wenig der Fall ist. Da meine ich schon, dass die Bewegung hier in der Größenordnung gar nicht stattfinden konnte, weil das Medium in dem Bereich noch nicht so unterwegs ist, wie man das aus Amerika kennt zur damaligen Zeit.

Denken Sie, dass das vielleicht auch daran liegen könnte, dass wir in Deutschland ein anderes System vorzuweisen haben, in dem Macht gleichmäßiger verteilt ist und sich weniger bei einzelnen Personen oder Personengruppen konzentriert und dass dadurch sexuelle Übergriffe tatsächlich zahlenmäßig weniger vorkommen als in anderen Ländern?

Das ist eine steile These. Also bei uns ist natürlich aufgrund der Demokratie, die ja aber auch Amerika hat, sowieso alles verteilt. Wir haben nicht ganz so viele große Unternehmen. Wir haben viel mehr kleine mittelständische Unternehmen, die „Hidden Champions“. Wo Amerika 300 haben, haben wir 1200 große Weltmarktführer, die aber mittelständische Betriebe sind, wo man gar nicht so als mittelständischer Geschäftsführer im Fokus steht, wie das in amerikanischen Firmen ist. Kann vielleicht eine Möglichkeit sein, glaube ich aber nicht, dass das ursächlich dafür ist.

Wurde denn die „#Metoo-Debatte“ im Bundestag thematisiert?

Also ich bin ja erst seit September 2017 dabei. Im Oktober hat sich der Bundestag konstituiert, davor gab es ja die „Metoo-Debatten“ an sich. Bis jetzt ist es noch kein Thema einer aktuellen Stunde gewesen. Es gab eine Anfrage vom Bündnis 90/Die

Grünen dazu, wie die Anzeigen der letzten 8 Jahre im Verhältnis zu sexuellen Übergriffen/Angriffen waren. Das sind an der Zahl 200. Aber das war nur eine Anfrage. Ansonsten findet diese Debatte aus dem Blickwinkel „Metoo“ nicht statt und fand nicht statt.

In der Zukunft ist also an dieser Stelle auch nichts weiter zu erwarten?

Ein Gesetzgebungsverfahren kenne ich dahingehend nicht. Wir haben ja auch aufgrund der Kölner Silvesternacht-Aktivitäten die Verschärfung des Sexualstrafrechts deutlich vorgenommen, das „Nein heißt Nein“. Abgewandelt könnte man das mit „Metoo“ vielleicht auch sehen, aber zukünftig zumindest, was die große Koalition plant, ist da noch nichts vorgesehen. Ich wüsste auch nicht was, das kommt noch hinzu. Wichtig ist halt, dass wenn Frauen aber auch Männer, muss man ja auch immer wieder sagen, davon betroffen sind, müssen sie die Möglichkeiten des Rechtsstaates ausnutzen und es zur Anzeige bringen. Auch wenn es nicht einfach ist.

Im Zusammenhang mit der Debatte, kommt es immer wieder zur Kritik an den Betroffenen bezüglich der Frage, warum sie erst so lange geschwiegen haben. In vielen Fällen spielt dabei natürlich Angst und Scham eine wesentliche Rolle. Wie sehen Sie das? Ist ein solches Verhalten begründet oder denken Sie, dass in der heutigen Zeit niemand mehr aus Angst oder Scham schweigen muss, weil wie sie schon gesagt haben, die Möglichkeiten des Rechtsstaates für die Betroffenen vorhanden und ausreichend sind?

Nun gut, also ich kann mir das durchaus vorstellen, dass das schwierig ist, wenn ich als Angestellter sexuell belästigt werde von meinem Vorgesetzten bis hin zum Chef, das dann zur Anzeige zu bringen. Da muss ich dann natürlich immer damit rechnen, dass das auch persönlich für mich Konsequenzen hat bis zur Entlassung aus meinem Dienstverhältnis oder Arbeitsverhältnis. Von daher hat sich da nicht viel geändert, weil der Scham an sich, dass ich betroffen bin, aber gleichzeitig auch dass es Konsequenzen geben kann, wird immer der gleiche bleiben. In diesem Zwiespalt bewegt man sich ja als Person. Nichtsdestotrotz heiße ich das natürlich selbstverständlich gar nicht gut und sage, ihr habt die Möglichkeit, das zur Anzeige zu bringen, aber aus demjenigen der betroffen ist, kann ich mir das durchaus vorstellen, diesen Zwiespalt zu sagen, gehe ich jetzt den Schritt und bringe es zur Anzeige oder nehme ich das einfach unter einer Bierlaune meines Chefs weg oder halt nicht. Die Frage ist halt, was entwächst daraus.

Wie reagiert die Politik denn generell auf solche Debatten und Bewegungen?

Sie meinen das, was von außen in die Politik reingetragen wird. Sie haben im deutschen Bundestag immer die Möglichkeit eine aktuelle Stunde zu machen. Das heißt

also zu aktuellen Themen hat jede Fraktion die Möglichkeit eine Stunde Zeit des Plenums in Anspruch zu nehmen, um über dieses Thema zu debattieren. Diesel war beispielsweise Thema aber auch Entwicklung ländlicher Räume und die Kattowitz-Klimageschichte. Ich sage mal, daraus entwachsen ist ja auch „Fridays for Future“. Also da beschäftigen wir uns damit und diese aktuellen Stunden dienen einerseits der Bevölkerung dazu, die Sicht der Parteien auf das jeweilige Thema, diese Affäre, wahrzunehmen, aber gleichzeitig auch, wenn es notwendig ist, daraus gesetzgeberische Konsequenzen zu ziehen. Also ob es da eventuelle gesetzgeberische Notwendigkeiten gibt. Hinzu kommt, dass wenn wir Gesetzgebungen haben, nehmen wir beispielsweise das Klimagesetz, was jetzt da ist, dann hat jede Partei die Möglichkeit im Gesetzgebungsverfahren, Experten selbst einzuladen für die Expertenanhörung. Und da greift man teilweise auch auf diejenigen zurück, die kurz vorher mit dem Thema in den Medien standen. Ein gutes Beispiel ist die Debatte des Pflegers. Sie können sich vielleicht noch daran erinnern, als der junger Pfleger (Alexander Jorde), Angela Merkel im Wahlkampf 2017 auf die Pflegesituation in Deutschland hingewiesen hat und daraufhin wurde er durch die Linken in den deutschen Bundestag als Experte eingeladen in dem jeweiligen Gesetzgebungsverfahren, welches eingeleitet wurde. Also da hat man schon Möglichkeiten Einfluss zu nehmen, aber die beste Möglichkeit Einfluss zu nehmen, ist immer noch Mitglied einer Partei zu sein, denn wir sind eben eine Parteiendemokratie und da wird die Meinung in der Partei gebildet und daraus entwächst dann ja auch das weitere Prozedere in den Parlamenten.

Dann jetzt einmal ganz allgemein die Frage an Sie: Welche Rolle spielen denn die Themen sexuelle Gewalt, Sexismus und besonders auch Alltagssexismus im deutschen Bundestag?

Also als Mitglied des Finanzausschusses kann ich Ihnen sagen, findet das keinen Niederschlag. Es kommt aber auf den jeweiligen Fachbereich drauf an. Da ich nun Finanzausschussmitglied bin, kümmere ich mich maßgeblich um Finanzen. Also ich nehme nichts wahr, weder an der Bar, bei sonstigen (Abend-)Veranstaltungen oder auch Frühstücksterminen, dass es da irgendwelche Übergriffe gibt. Ich kann mir aber durchaus vorstellen, dass es in Fachbereichen wie beispielsweise Familie oder Gesundheit, dass diese Themen auch besprochen werden. Man hat auch immer die Möglichkeit in dem Ausschuss darüber zu sprechen, aber maximal auf der Fachpolitikerebene. Also das Thema selbst ist nicht auf der Tagesordnung im deutschen Bundestag. Wir hatten jetzt beispielsweise auch das Thema Frauenwahlrecht, wie ist auch die Emanzipation der Frauen, aber da ging es eher um das Thema Wahlrecht. Also Übergriffe und sonstige Sachen überhaupt nicht.

Woran könnte das Ihrer Meinung nach liegen? Hat das Thema heutzutage nicht mehr so eine Präsenz bzw. Relevanz?

Weil es gefühlt kein Thema ist. Weil die Menschen andere Themen mehr bewegen. Kann ich mit meinem Dieselauto bis in die Stadt reinfahren? Ist der Strompreis noch bezahlbar? Wie wird die Braunkohle zukünftig gefördert? Also die aktuellen Themen bewegen die Menschen eben mehr neben den ganzen gesetzgeberischen Sachen, die wir sowieso machen müssen auch zum Thema Brexit. Also das Thema ist nicht auf der Tagesordnung, überhaupt nicht.

Kommen wir nun zur Grauzone. Die Grauzone zwischenmenschlicher Annäherung stellt im Endeffekt den Bereich dar, der in der Gesellschaft bereits als unangemessen angesehen wird, also zum Beispiel unangebrachte Bemerkungen, Blicke und Berührungen, das typische Beispiel, dass eine Person einer anderen die Hand aufs Bein legt, aber laut Gesetz und laut Rechtsprechung noch keine Straftat darstellt. Somit wird die Grauzone einerseits durch die Gesellschaft, andererseits durch das Recht eingegrenzt. Was denken Sie, wie beeinflusst die Politik diese Grauzone und wie stark schätzen Sie diesen Einfluss ein?

Auf die Grauzone einzugehen, wie weit man das definiert. Na gut Moral wird Politik und kann Politik, Gott sei Dank, nicht hervornehmen. Das kommt auch ganz viel mit Werten, die von der Familie selbst geprägt sind und da kommt es auch auf die Stärke der Familien drauf an, wie sie einen prägen und was Werte sind, die vermittelt werden. Ich meine schon, dass man trotz aller Emotionen bei diesem Thema, die ich auch nachvollziehen kann, als Politik auch aufpassen muss, wie weit man sich treiben lässt, um auch festzuschreiben, ab wann beginnt denn auch Strafrecht. Ist es mit dem Handauflegen auf das Bein getan oder ist es halt noch die nächste Stufe. Und da tue ich mich schwer, dass da Politik irgendetwas definieren sollte. Ich meine auch nicht, dass die Politik das machen kann, sondern das liegt eher an Familie, an Umgang, an Gesellschaft. Wir setzen den gesetzlichen Rahmen. Der muss auch eng bzw. weit sein im wahrsten Sinne des Wortes, aber auch nicht zu weit denke ich, weil am Ende ja alles einklagbar sein darf in einem Rechtsstaat, was auch strafrechtlich verfolgt werden kann und da muss man halt auch immer Täter-Opfer-Ausgleich bemessen und das geht bei den moralischen Geschichten nur über die Gesellschaft. Da kann sich Politik nur an Diskussionen beteiligen, ähnlich wie Ethikkommissionen besetzt sind. Da sind dann auch Kirchen mit dabei, Gewerkschaften, Wirtschaftsvertreter, wo solche Debatten geführt werden.

Hat sich der Einfluss durch die „#Metoo-Debatte“ geändert?

Nehme ich nicht wahr. Also es gibt sicherlich vereinzelt Kollegen, die dieses Thema auch bewusst vorantreiben. Nicht weil sie „Metoo“ reden, sondern weil das ihr Fachthema ist, das mag sein, aber da sind sie auch Fachpolitiker in dem Bereich. Nur in Gänze in dem deutschen Bundestag bei den 709 Abgeordneten in der 19. Wahlperiode ist es nicht angekommen. Also dass es ein Thema wäre, was die Menschen bewegt, wo wir irgendwie eine gesetzgeberische Verschärfung vornehmen müssten, wo man Sorgentelefone einrichten sollte, wo eine Kampagne seitens des Familienministeriums gefahren wird, um solche moralischen Debatten zu machen, wo wir die Bundeszentrale für politische Bildung mitaufgreifen, obwohl jetzt hier die Frage ist, ob das politische Bildung ist, also das nehme ich nicht wahr und kenne ich auch nicht, dass es irgendwelche Schlussfolgerungen geben würde.

Was wäre, wenn Deutschland einen vergleichbaren Skandal gehabt hätte, wie der um Harvey Weinstein in den USA, hätte man dann anders reagiert?

Die Frage ist immer, wie viele sind Betroffen. Man muss das auch abwägen, gerade jetzt in den sozialen Medien wie viel davon auch aufgebauscht ist. Und die Demokratie in Deutschland mit einem Mehrparteiensystem anders als in Amerika, wo Sie zwei Pole nebeneinander haben, macht es das in Deutschland auch manchmal, Gott sei Dank, schwierig, so schnell Entscheidungen zu treffen bzw. daraus auch was entwachsen zu lassen, weil sich halt die mehreren Parteien untereinander zumindest annähern wollen oder um Lösungen ringen in solchen Fällen. Dies ist in Amerika allein des politischen Systemwillens wegen nicht so einfach, da was zum Beispiel den Republikanern schaden kann, da sind die Demokraten sofort dabei. Wäre bei uns mal auf die Union gesehen, was der Union schaden kann, ob da sofort die FDP dabei ist oder aber auch in Teilen natürlich die Grünen oder die SPD als Koalitionspartner, als zweite größere Partei, stelle ich jetzt mal in Frage. Aus dem Grund meine ich schon, dass Themen in Deutschland immer anders diskutiert werden, auch tiefgründiger, auch nicht mit der Absolution, also zu sagen hier erledigt und wir stehen so zu einer Meinung, was aber auch manchmal negativ ist für den Betroffenen, weil sich das so endlos lang anfühlt, die Debatten die wir führen. Liegt aber an der viel viel größeren Meinungs- und Parteienvielfalt, die wir haben, die die Demokraten und Republikaner in Amerika in sich ja vereinen. Die haben auch rechts und links in den jeweiligen Parteien. Also von daher, um auf Ihre Frage zu antworten, wenn jemand in Deutschland, nehmen wir mal an, der Chef der Deutschen Bank, wenn der betroffen gewesen wäre, das wäre sicherlich mal Thema im deutschen Bundestag gewesen ja, aber ob das dann sofort einen Niederschlag in der Gesetzgebung gefunden hätte, glaube ich nicht.

Wenn man jetzt die aktuelle Situation und unsere heutige Gesellschaft betrachtet, für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass weitere Bewegungen bezüglich dieses Themas und in diesem Umfang entstehen?

Also dass es sowas gibt, das stelle ich nicht in Abrede. Das wird es sicherlich geben. Die Frage ist, ob jemand den Mut fasst, das Thema auch auf die Tagesordnung zu bringen, immer zu wissen mit den Konsequenzen mit denen man persönlich eventuell leben muss und da es schon mal so eine Bewegung gab, meine ich nicht, dass kurzfristig da nochmal was kommen wird. Was die Zukunft bringt also längerfristig, kann durchaus sein, aber da muss sich immer eine Galionsfigur finden, also auch vielleicht ein Promi beispielsweise, der darüber berichtet. Alleine weil der natürlich in den sozialen Medien einen Haufen Follower hat, um damit die Botschaft rüber zu bringen. Aber wenn Sie jetzt die Debatten zu „Fridays for Future“ sehen oder auch 2015/2016 zum Thema Flüchtlinge dann den UN-Migrationspakt. Sie sehen ja, dass auch in der Politik das Treiben von Themen auch manchmal sehr tagesaktuell ist und dann aber ganz schnell wieder verschwindet. Also über den UN-Migrationspakt, der ja gefühlt die ganze Welt Richtung Deutschland hat umsiedeln lassen, was Gott sei Dank nicht passiert ist, wo ganz Deutschland drüber gesprochen hatte, spricht mittlerweile keiner mehr, obwohl das ein riesen Thema war. Über „Fridays for Future“ was jetzt kommt, auch durch die sozialen Medien, das Klimagesetz wird dann noch gemacht, weiß ich nicht, ob wir da in einem halben Jahr noch drüber sprechen. Das kommt wirklich darauf an, wer steht vorne an der Bewegung und wer zieht das mit. Sehen Sie übrigens, wenn Sie sich Politik anschauen und diese Bewegungspolitiker, wie Macron das einer ist, der eine ganze Bewegung hinter sich gebracht hat, mit welchem Problem er ja auch in der Demokratie in Frankreich jetzt zu kämpfen hat siehe Gelbwestenbewegung. Also er war als Galionsfigur an einer Bewegung vorne gewesen, hat das durchgezogen, aber wie langfristig hält das an?

Literaturverzeichnis

Anzlinger, J. (28. September 2018). *Diese Anhörung ist kein Sieg für "Me Too"*. Von Süddeutsche Zeitung: https://www.sueddeutsche.de/politik/anhoerung-zum-supreme-court-kandidaten-kein-sieg-fuer-me-too-1.4148767 abgerufen

Bähr, J. (10. Oktober 2018). *Die Täter sollen sich schämen*. Von Frankfurter Allgemeine Zeitung: https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/ein-jahr-danach-wie-metoo-die-welt-veraendert-hat-15829410.html abgerufen

Becker, J. C. (17. Februar 2014). Subtile Erscheinungsformen von Sexismus. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, S. 29-33.

Bernauer, T., Jahn, D., Kuhn, P., & Walter, S. (2009). *Einführung in die Politikwissenschaft.* Baden-Baden: Nomos-Verlag.

Bundesagentur für Arbeit. (2018). *Blickpunkt Arbeitsmarkt - Die Arbeitsmarktsituation von Frauen und Männern 2017.* Nürnberg.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (10. Dezember 2014). *Sexuelle Belästigung*. Von Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/sexuelle-belaestigung/sexuelle-belaestigung/80644 abgerufen

Clement, K. (12. Februar 2018). *New York verklagt Weinstein*. Von Tagesschau: https://www.tagesschau.de/ausland/weinstein-111.html abgerufen

dbb Beamtenbund und Tarifunion. (2018). *Bürgerbefragung „Öffentlicher Dienst" 2018 - Einschätzungen, Erfahrungen und Erwartungen der Bürger.* Berlin.

dbb Beamtenbund und Tarifunion. (30. August 2018). *Jede vierte Frau wurde im Arbeitsumfeld schon sexuell belästigt*. Von dbb Beamtenbund und Tarifunion: https://www.dbb.de/teaserdetail/news/jede-vierte-frau-wurde-im-arbeitsumfeld-schon-sexuell-belaestigt.html abgerufen

Deutsche Telekom. (kein Datum). *Konzern - Vorstand*. Von Telekom: https://www.telekom.com/de/konzern/vorstand abgerufen

Deutscher Bundestag. (kein Datum). *Funktion und Aufgabe*. Von Deutscher Bundestag: https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben#url=L3BhcmxhbWVudC9hdWZnYWJlbi0xOTcxODY=&mod=mod454432 abgerufen

Deutscher Bundestag, Online-Dienste. (2016). *Bundestag entscheidet über „Nein heißt Nein"*. Von Deutscher Bundestag: https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2016/kw27-ak-selbstbestimmung-433506 abgerufen

Deutschlandfunk. (1. November 2017). *Mehr Opfer und ein neuer Beschuldigter*. Von Tagesschau: https://www.tagesschau.de/ausland/sexuelle-belaestigung-121.html abgerufen

Deutschlandfunk. (5. Oktober 2018). *„Wir haben mittlerweile ein Klima der Denunziation"*. Von Deutschlandfunk: https://www.deutschlandfunk.de/ein-jahr-metoo-debatte-wir-haben-mittlerweile-ein-klima-der.691.de.html?dram:article_id=429837 abgerufen

Deutschlandfunk. (2. März 2018). *Frauen sollen Weinstein-Firma führen*. Von Tagesschau: https://www.tagesschau.de/wirtschaft/weinstein-company-investor-101.html abgerufen

Eurostat. (2018). *Frauen in Führungsetagen: Deutschland unter dem EU-Durchschnitt*. Von Statistisches Bundesamt (Destatis): https://www.destatis.de/Europa/DE/Thema/BevoelkerungSoziales/Arbeitsmarkt/Frauenanteil_Fuehrungsetagen.html abgerufen

Fischer, T. (2018). *Beck'sche Kurzkommentare, Strafgesetzbuch.* München: C. H. Beck.

Fleischhauer, J. (14. Mai 2018). *Als ich einmal wagte, die #MeToo-Debatte zu kritisieren*. Von Spiegel Online: http://www.spiegel.de/spiegel/wenn-maenner-die-metoo-debatte-kritisieren-a-1207403.html abgerufen

Frankfurter Allgemeine Zeitung. (1. Februar 2018). *Mehrheit der Männer findet MeToo-Debatte übertrieben*. Von Frankfurter Allgemeine Zeitung: https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/menschen/mehrheit-der-maenner-in-deutschland-haelt-metoo-debatte-fuer-uebertrieben-15427730.html abgerufen

Fuchs-Heinritz, W., Lautmann, R., Rammstedt, O., & Wienold, H. (1994). *Lexikon zur Soziologie.* Opladen: Westdeutscher Verlag.

Glick, P., & Fiske, S. T. (1996). The Ambivalent Sexism Inventory: Differentiating Hostile and Benevolent Sexism. *Journal of Personality and Social Psychology*, S. 491-512.

Hildebrand, K. (31. März 2018). *Ein Skandal in grauen Aktenordnern*. Von Süddeutsche Zeitung: https://www.sueddeutsche.de/medien/metoo-und-dieter-wedel-ein-skandal-in-grauen-aktenordnern-1.3926711 abgerufen

Kantor, J., & Twohey, M. (5. Oktober 2017). *Harvey Weinstein Paid Off Sexual Harrassment Accusers for Decades*. Von The New York Times: https://www.nytimes.com/2017/10/05/us/harvey-weinstein-harassment-allegations.html abgerufen

Kaufmann, M. (24. Januar 2013). *Mal wieder „zufällig" am Po berührt*. Von Karriere Spiegel: http://www.spiegel.de/karriere/sexuelle-belaestigung-wo-verlaeuft-die-grenze-a-879553.html abgerufen

Klovert, H., Greiner, L., & Elmer, C. (11. Oktober 2018). *Hat #MeToo für Sie schon etwas verändert?* Von Karriere Spiegel: http://www.spiegel.de/karriere/metoo-fuer-die-meisten-deutschen-hat-die-debatte-wenig-bewirkt-zeigt-eine-spiegel-umfrage-a-1231684.html abgerufen

Kopp, J., & Schäfers, B. (2010). *Grundbegriffe der Soziologie.* Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, GWV Fachverlage GmbH.

Lueken, V. (5. Januar 2018). *Unser Weinstein?* Von Frankfurter Allgemeine Zeitung: https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/metoo-in-deutschland-vorwuerfe-gegen-dieter-wedel-15373837.html#void abgerufen

Müller, S. (26. Februar 2019). Interview. (T. I. Schwarzkopf, Interviewer)

Schneider, S. (9. Oktober 2018). *Reden über sittliche Verfehlungen*. Von Spiegel Online: http://www.spiegel.de/politik/deutschland/ein-jahr-metoo-im-bundestag-der-fortschritt-ist-eine-schnecke-a-1231682.html abgerufen

Schulte von Drach, M. C. (3. Februar 2018). *Was in der #MeToo-Debatte bisher ausgeblendet wird*. Von Süddeutsche Zeitung: https://www.sueddeutsche.de/panorama/sexismus-was-in-der-metoo-debatte-bisher-ausgeblendet-wird-1.3840457 abgerufen

Schwarte, G. (5. Oktober 2018). *Ein Hashtag bricht ein Tabu*. Von Tagesschau: https://www.tagesschau.de/ausland/metoo-107.html abgerufen

Spiegel Online. (7. Juli 2016). *Nein heißt Nein. Und was bedeutet das jetzt?* Von Spiegel Online: http://www.spiegel.de/politik/deutschland/sexualstrafrecht-alles-was-sie-zu-nein-heisst-nein-wissen-muessen-a-1101658.html abgerufen

Spiegel Online. (21. Oktober 2017). *Der Skandal um Harvey Weinstein*. Von Spiegel Online: http://www.spiegel.de/panorama/leute/harvey-weinstein-der-skandal-im-ueberblick-a-1173747.html abgerufen

Spiegel Online. (11. Februar 2018). *„In der #MeToo-Diskussion wird zu viel vermischt"*. Von Spiegel Online: http://www.spiegel.de/politik/deutschland/kristina-schroeder-in-der-metoo-diskussion-wird-zu-viel-vermischt-a-1192888.html abgerufen

Spiegel Online. (30. November 2018). *„Wie ein rachsüchtiger Plan gegen Männer"*. Von Spiegel Online: http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/metoo-gruenderin-tarana-burke-sieht-ihre-bewegung-instrumentalisiert-a-1241379.html abgerufen

Spiegel Online. (23. März 2018). *210 Verfahren wegen sexueller Übergriffe in Behörden und Ministerien*. Von Spiegel Online: http://www.spiegel.de/politik/deutschland/210-verfahren-wegen-sexueller-uebergriffe-in-ministerien-metoo-a-1199526.html abgerufen

Spiegel Online. (18. Juli 2018). *Gebhard Henke fühlt sich unschuldig*. Von Spiegel Online: http://www.spiegel.de/kultur/tv/gebhard-henke-ex-wdr-fernsehspielchef-fuehlt-sich-unschuldig-a-1219085.html abgerufen

Statista. (Mai 2018). *Anzahl der polizeilich erfassten Straftaten nach Straftatengruppen in Deutschland von 2013 bis 2017*. Von Statista: https://de.statista.com/statistik/daten/studie/212/umfrage/polizeilich-erfasste-straftaten/ abgerufen

Statista. (Februar 2018). *Finden Sie das Ausmaß der MeToo-Debatte mittlerweile übertrieben?* Von Statista: https://de.statista.com/statistik/daten/studie/858794/umfrage/umfrage-in-deutschland-zur-sexismus-debatte-metoo/ abgerufen

Steinitz, S. M. (6. Oktober 2018). *Ein Jahr #metoo-Kampagne: Endlich sprechen auch Männer über Belästigung*. Von Stern: https://www.stern.de/panorama/sylvia-margret-steinitz/ein-jahr--metoo--maenner--die-von-frauen-belaestigt-werden-8387768.html abgerufen

Stocker, D. (6. April 2018). *Neue Frauenrollen auf der Bühne*. Von Zeit Online: https://www.zeit.de/kultur/2018-04/metoo-theater-feminismus-privilegien-10nach8/komplettansicht abgerufen

Süddeutsche Zeitung. (3. Januar 2018). *Schauspielerinnen werfen Dieter Wedel sexuelle Übergriffe vor*. Von Süddeutsche Zeitung: https://www.sueddeutsche.de/kultur/metoo-debatte-schauspielerinnen-werfen-dieter-wedel-sexuelle-uebergriffe-vor-1.3813346 abgerufen

Swim, J. K., Aikin, K. J., Hall, W. S., & Hunter, B. A. (1995). Sexism and Racism: Old-fashioned and Modern Prejudices. *Journal of Personality and Social Psychology*, S. 199-214.

Tagesschau. (20. Oktober 2017). *Polizei ermittelt gegen Weinstein*. Von Tagesschau: https://www.tagesschau.de/ausland/weinstein-ermittlungen-105.html abgerufen

Thurm, F. (5. Oktober 2018). *#Metoo war erst der Anfang*. Von Zeit Online: https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-10/sexuelle-belaestigung-metoo-debatte-deutschland-veraenderungen abgerufen

Tlusty, A.-K. (1. November 2018). *Dem Flirt geht's gut*. Von Zeit Campus: https://www.zeit.de/campus/2018-10/metoo-flirt-belaestigung-kompliment-debatte/komplettansicht abgerufen

unbekannt. (1993). *Brockhaus-Enzyklopädie.* Mannheim: F. A. Brockhaus GmbH.

Vierecke, A., Mayerhofer, B., & Kohout, F. (2010). *dtv-Atlas Politik.* München: Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co. KG.

Volke, D., & Eikmanns, F. (5. April 2018). *Wie sich die „MeToo"-Debatte entwickelt hat*. Von Süddeutsche Zeitung: https://www.sueddeutsche.de/leben/gleichberechtigung-wie-sich-die-metoo-debatte-entwickelt-hat-1.3932250 abgerufen

Weber, L. D. (22. Januar 2019). *Tausche Butler gegen Beyoncé*. Von Zeit Online: https://www.zeit.de/kultur/2019-01/frauenbewegung-pop-mainstream-feminismus-usa-beyonce-judith-butler/komplettansicht abgerufen

Westdeutsche Zeitung. (30. August 2018). *Mehr als jede vierte Frau im Job Opfer sexueller Belästigung*. Von Westdeutsche Zeitung: https://www.wz.de/panorama/gesellschaft/mehr-als-jede-vierte-frau-im-job-opfer-sexueller-belaestigung_aid-32705393 abgerufen

Wlosniewski, J. (kein Datum). *Bis hierher und nicht weiter*. Von Stern: https://www.stern.de/wirtschaft/job/sexuelle-belaestigung-bis-hierher-und-nicht-weiter-3900856.html abgerufen

YouGov. (Oktober 2017). *Sexuelle Belästigung gegenüber Frauen: Wo fängt sie an und wo hört sie auf?* Von YouGov: https://yougov.de/news/2017/11/09/sexuelle-belastigung-gegenuber-frauen-wo-fangt-sie/ abgerufen

Zeit Online. (26. April 2018). *Bill Cosby wegen sexueller Nötigung schuldig befunden*. Von Zeit Online: https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-04/missbrauchsprozess-jury-befindet-bill-cosby-fuer-schuldig abgerufen

Zeit Online. (30. März 2018). *Deutschland und die MeToo-Debatte*. Von Zeit Online: https://www.zeit.de/news/2018-03/30/deutschland-und-die-metoo-debatte-180330-99-698730 abgerufen

Zeit Online. (24. Januar 2018). *Neue Vorwürfe gegen Dieter Wedel*. Von Zeit Online: https://www.zeit.de/kultur/film/2018-01/sexualdelikte-dieter-wedel-regisseur-ermittlungsverfahren-vergewaltigung abgerufen

Zeit Online. (23. Januar 2018). *Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Dieter Wedel*. Von Zeit Online: https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-01/dieter-wedel-staatsanwaltschaft-ermittlungen abgerufen

Zeit Online. (12. Oktober 2018). *Staatsanwaltschaft lässt Anklagepunkt gegen Harvey Weinstein fallen*. Von Zeit Online: https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-10/harvey-weinstein-staatsanwaltschaft-anklagepunkt-lucia-evans abgerufen

Zeit Online. (9. Oktober 2018). *Verpfeif dein Schwein*. Von Zeit Online: https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-10/metoo-weltweit-korrespondenten-berichte abgerufen

Rechtsprechungsverzeichnis

Bundesgerichtshof, Urteil v. 26. April 2017 (2 StR 580/16)

Bundesgerichtshof, Urteil v. 26. April 2017 (2 StR 574/16)

Bundesgerichtshof, Urteil v. 21. März 2006 (3 StR 58/06)

Bundesgerichtshof, Urteil v. 29. November 2005 (3 StR 356/05)

Bundesgerichtshof, Urteil v. 06. September 1995 (2 StR 363/95)

Rechtsquellenverzeichnis

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. August 2016 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland i. d. F. des Bundesgesetzblatts Teil III, Gliederungsnummer 100-1, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347)

Strafgesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639)

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Meißen, 25.03.2019 *Unterschrift*